

11. KOLLEKTIVSCHULD, ENTEIGNUNG, ENTRECHTUNG

Sowohl für die Alliierten als auch für ihre Verbündeten stellte sich schon während des Krieges die Frage, wie sie auf die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschland, seiner Institutionen und seiner Bürger reagieren sollten. Als Zusatzfrage stellte sich das Problem, wie politisch und rechtlich die „Volksdeutschen“ zu behandeln wären, die ehemals deutschen Minderheiten in den baltischen Staaten, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Italien, Frankreich, Belgien und Dänemark. Gab es Parallelen zwischen den polnischen, tschechoslowakischen, ungarischen und jugoslawischen „Rechtsnormen“ und der Nachkriegsgesetzgebung in Italien, Frankreich, Belgien und Dänemark? Noch in einer Resolution des tschechischen Parlaments vom 24. April 2002 hieß es, dass „die tschechoslowakische Gesetzgebung aus den Jahren 1940-1946, einschließlich der Dekrete des Präsidenten der Republik, ähnlich wie in anderen europäischen Ländern als Folge des Krieges und der Niederlage des Nationalsozialismus entstanden“ sei.³⁰⁸³

Jiří Pešek und Oldřich Tůma ist zuzustimmen, dass es im Kontext der „antideutschen“ legislativen Not- und Übergangsgesetze der Kriegs- und Nachkriegszeit mehrere Ebenen gibt, die nicht strikt voneinander zu trennen sind:

- „die alliierte und nationale Legislative, die primär auf das nationalsozialistische Deutschland, seine Bürger und Institutionen sowie auf die Verbrechen reagierte, die während der Kriegsjahre begangen worden waren“;
- „die nationalen politischen Alliierten-, Exil- und Nachkriegsentscheidungen mit ihren legislativen Folgen“;
- „die Rechtsnormen, die auf die Regelung des Schicksals deutscher Minderheiten zielten“.

Allerdings waren diese Rechtsnormen keineswegs durch die Entscheidungen der Alliierten aus den Jahren 1942-1943 über die „Vertreibung und den Transfer“ der deutschen Minderheiten aus ihren historischen Siedlungsgebieten „festgeschrieben“. Solche Zwangsmaßnahmen – auch im damaligen Zusammenhang – als „peace keeping“ zu bezeichnen, entspricht weder den Menschenrechten noch einem humanitären Völkerrecht. Vertreibung und Zwangsaussiedlung waren eben nur im östlichen Europa in der Perspektive der damaligen Politik wie auch der gesamten Öffentlichkeit „funktional, moralisch und symbolisch eng miteinander verbunden“.³⁰⁸⁴

Bereits lange vor Kriegsende hatten sich die politischen Führungen der Tschechoslowakei und Jugoslawiens entschlossen, äußerst hart gegen Nationalsozialisten, Kriegsverbrecher, Kollaborateure und Verräter vorzugehen. Aber auch Ansichten über eine „Kollektivschuld“ der Deutschen und Magyaren bzw. Italiener sowie das Erfordernis einer „kollektiven“ Wiedergutmachung fanden in

³⁰⁸³ KITTTEL – MÖLLER, Beneš-Dekrete, 542.

³⁰⁸⁴ PEŠEK – TŮMA, Rechtsnormen, 123f. Der Begriff „Transfer“ insinuiert eine „rechtmäßig“ und „human“ durchgeführte Aussiedlung, obwohl die gesamte Maßnahme nichts weniger als eine Zwangsaussiedlung darstellte.

der tschechoslowakischen und jugoslawischen Öffentlichkeit breite Resonanz. Als Hauptargument wurde die angebliche Illoyalität der deutschen Volksgruppen gegenüber dem eigenen Staat angeführt, was natürlich für die auch vor 1938 „reichsdeutschen“ Schlesier, Ostbrandenburger, Pommern und Ostpreußen nicht gelten konnte. Aber auch hinsichtlich der Loyalität der Sudetendeutschen und Donauschwaben kann der generelle Vorwurf, „fünfte Kolonne“ – ein Begriff aus dem Spanischen Bürgerkrieg – gespielt zu haben, nicht gelten. Denn immerhin war im September 1938 die Mehrheit der sudetendeutschen Wehrpflichtigen zur tschechoslowakischen Armee und im April 1941 die Mehrheit der donauschwäbischen Wehrpflichtigen zur jugoslawischen Armee eingerückt. Lediglich in den Grenzgebieten zum Deutschen Reich und außerhalb der Befestigungslinien war eine größere Anzahl an Desertionen zu konstatieren gewesen. Freilich wurde im Verlauf des Krieges die überwiegende Mehrheit der sudetendeutschen, karpatendeutschen, donauschwäbischen und untersteirischen Männer in die Kriegsführung und Kriegswirtschaft des Deutschen Reiches einbezogen.³⁰⁸⁵

Die Chiffren „Beneš-Dekrete“ und „AVNOJ-Beschlüsse“ sollten bald den wesentlichen rechtlichen Rahmen für die Verfolgungs- und Bestrafungsmaßnahmen bilden. Historisch und rechtlich betrachtet stellen sowohl ein am 21. November 1944 vom Präsidium des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens (AVNOJ) gefasster Beschluss sowie mehrere jugoslawische Gesetze aus dem Jahre 1945³⁰⁸⁶ als auch 16 zwischen Mai und Oktober 1945 vom Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik, Edvard Beneš, unterzeichnete Dekrete³⁰⁸⁷ politische Entscheidungen zur Enteignung, Rechtlosstellung und Verfolgung der jeweiligen deutschen (im Falle der „Beneš-Dekrete“ auch der magyarischen) Minderheiten dar. Vertreibung und gewaltsame Aussiedlung wurden zwar weder in den „AVNOJ-Beschlüssen“ noch in den „Beneš-Dekreten“ *expressis verbis* angesprochen, waren jedoch bei der Veröffentlichung der Beschlüsse bzw. Dekrete offensichtlich intendiert. Darauf weisen verschiedene öffentliche Ankündigungen und Aufforderungen führender tschechischer (Edvard Beneš, Klement Gottwald, Ludvík Svoboda), serbischer (Moša Pijade) und slowenischer (Boris Kidrič) Politiker hin.

³⁰⁸⁵ STANĚK, Verfolgung 1945, 9-17; Quellen zur nationalsozialistischen Entnationalisierungspolitik; KITTEL – MÖLLER, Beneš-Dekrete, 552f.

³⁰⁸⁶ Dokumentation der Vertreibung V, 180E-252E; JANJETOVIĆ, Hitler, 232-234.

³⁰⁸⁷ Karel JECH (Hg.), Němci a Maďaři v dekretach prezidenta republiky. Studie a dokumenty 1940-1945. Die Deutschen und Magyaren in den Dekreten des Präsidenten der Republik. Studien und Dokumente 1940-1945 (Brno 2003); Helmut SLAPNICKA, Die Vertreibung der Deutschen aus der Sicht der innerstaatlichen Rechtsordnung, in: Nationale Frage und Vertreibung der Deutschen in der Tschechoslowakei. Fakten, Forschungen, Perspektiven aus dem Abstand von 50 Jahren, Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 19 (Linz 2000) 55-75. Für die Deutschen besonders relevant waren die Präsidentendekrete Nr. 5, 12, 16, 28, 33, 35, 71, 81, 100, 101, 102, 108, 122, 123, 137 und 138.

DIE DEKRETE DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK („BENEŠ-DEKRETE“)

Die tschechoslowakischen Rechtsnormen, die das Schicksal der Sudeten- und Karpatendeutschen nach dem Zweiten Weltkrieg bestimmten, waren schon im Londoner und Moskauer Exil – so bei den Verhandlungen zwischen Beneš und KSČ-Chef Klement Gottwald im Dezember 1943 und im März 1945 – vorbereitet worden. Bereits im Londoner Exil hatte Präsident Beneš in einer Situation des kriegsbedingten Verfassungsnotstands und in Ermangelung einer gesetzgebenden Körperschaft, aber auf Vorschlag der Exilregierung bzw. nach Anhörung des Exilstaatsrates 45 Dekrete erlassen. Über diese Gesetzgebung im Exil gab es immer wieder kontroverielle verfassungsrechtliche Diskussionen, da die tschechoslowakische Verfassung von 1920 – etwa im Vergleich zum altösterreichischen Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 mit seinem § 14 – kein Notverordnungsrecht vorsah. Ein Ermächtigungsgesetz, wie es der deutsche Reichstag am 23. März 1933 beschlossen und damit der Reichsregierung das Recht der Gesetzgebung einschließlich des Rechtes der Verfassungsänderung zugestanden hatte, gab es in der Tschechoslowakei schon gar nicht.³⁰⁸⁸

Bereits 1942 ließ die tschechoslowakische Exilregierung in London in ihrem Amtsblatt veröffentlichen, dass sie jede nach dem Münchener Abkommen vollzogene Übertragung oder Verfügung über Eigentum, sei es mobiles oder immobiles, „nicht anerkannte, nicht anerkennt und niemals anerkennen wird“. Dabei sollte weder entscheidend sein, ob das Eigentum in den Besitz eines Angehörigen des tschechoslowakischen oder eines anderen Staates überführt worden war, noch ob es sich um öffentliches oder privates Vermögen handelte. Auch „scheinbar freiwillige“ Übertragungen wurden für ungültig erklärt. Die Erklärung bezog sich auch, aber nicht ausschließlich auf jüdisches Eigentum, allerdings behielt sich die Regierung im Allgemeinen eine fallweise Begrenzung der Rückerstattung vor.³⁰⁸⁹

Ein Präsidentendekret vom 1. Februar 1945 über außerordentliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Wirtschaftslebens in den befreiten Gebieten ermöglichte erstens eine Restitution von Eigentum, dessen Übertragung nach dem Münchener Abkommen unter dem Druck rassischer, politischer und nationaler Verfolgung geschehen war, und zweitens die Sicherstellung sämtlichen privaten und öffent-

³⁰⁸⁸ Egon SCHWELB, *Czechoslovak Legislation and Legal Development in Exile* [1942], HIA, Eduard Táborský papers, box 3.

³⁰⁸⁹ Úřední věstník československý, London 1942, Jg. 3, Nr. 2, zitiert nach: KUBŮ und KUKLÍK, *Restitution*, 185.

lichen feindlichen Eigentums sowie des Eigentums sogenannter staatlich unzuverlässiger Personen auf dem Territorium der Tschechoslowakei. Für Unternehmen, Betriebe und Vermögenswerte, die sich im Eigentum, im Besitz oder in der Verwaltung „staatlich unzuverlässiger Personen“ befanden, wurde vorerst eine „provisorische Verwaltung“ vorgesehen. Bei der Sicherstellung feindlichen Eigentums berief sich die tschechoslowakische Regierung namentlich auf britische und amerikanische Gesetze über die Sicherstellung und Konfiszierung deutschen Eigentums auf deren Gebiet und auf die anschließenden internationalen Reparationsverhandlungen. Die Zuständigkeit für diese Eigentumsangelegenheiten wurde den Nationalausschüssen (*Národní výbory*) übertragen.³⁰⁹⁰

Nach der Rückkehr in die Tschechoslowakei wurden die Präsidentendekrete auf Vorlage der „Kaschauer Regierung“ unter Führung des Sozialdemokraten Zdeněk Fierlinger erlassen. Zwar war im Kaschauer Regierungsprogramm vom 5. April 1945 noch eine unterschiedliche Behandlung zwischen loyalen Bürgern deutscher und magyarischer Nationalität einerseits sowie Mitgliedern nationalsozialistischer und faschistischer Organisationen und Kriegsverbrechern andererseits angekündigt worden, allerdings auch schon die Enteignung „fremden“ deutschen und magyarischen Adelsbesitzes und die Schließung aller deutschen und magyarischen Schulen, namentlich der Deutschen Universität in Prag und der deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn, „die sich als die schlimmsten faschistischen Nester und Brutstätten Hitlers bei uns erwiesen haben...“ Gleichzeitig beschloss die Regierung den Umbau der Wirtschaft, das hieß, „das gesamte Geld- und Kreditsystem, die Schlüsselbetriebe der Industrie, das Versicherungswesen, die natürlichen und energetischen Ressourcen unter allgemeine staatliche Leitung und in den Dienst des Wiederaufbaus der Volkswirtschaft und der Wiederbelebung von Produktion und Handel zu stellen“.³⁰⁹¹

Nach der Rückkehr der Regierung und des Präsidenten nach Prag Mitte Mai 1945 und bis zur Konstituierung des neuen Parlaments am 28. Oktober 1945 unterzeichnete Beneš weitere 98 Verfassungsdekrete und Dekrete des Präsidenten der Republik als Rechtsnormen mit provisorischer Gesetzeskraft, die ihre Geltung behalten sollten, wenn sie nachträglich vom Parlament bestätigt würden. Gut ein Dutzend dieser Präsidialdekrete beinhalteten nun nicht nur die Bestrafung der Kriegsverbrecher, Verräter und Kollaborateure, sondern betraf die Deutschen und Magyaren als Kollektiv.³⁰⁹²

Bereits im Jahre 1995 gab das Institut für Zeitgeschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik gemeinsam mit dem Staatlichen Zentralarchiv in Prag und in Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Präsidenten der Republik eine zweibändige wissenschaftliche Edition aller „Dekrete des Präsi-

³⁰⁹⁰ Dieses 1945 nicht veröffentlichte Dekret ist publiziert in: Dekrety prezidenta republiky 1940-1945, Teil 2, Dok. 37.1.; vgl. KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 185.

³⁰⁹¹ KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 186.

³⁰⁹² JECH, Němci a Maďaři, 101-106.

ten der Republik 1940-1945“ heraus. Im Jahre 2002 unterzog sich das Institut für Zeitgeschichte der Mühe einer zweisprachigen – tschechischen und deutschen – Edition von 13 die Deutschen und Magyaren besonders betreffenden Präsidenten-Dekreten. Freilich wiederholte der Herausgeber Karel Jech in seiner Einleitung eine Reihe von problematischen Argumenten zur historischen Verteidigung der „Beneš-Dekrete“:

- „Im Hinblick auf die Umstände ihres Zustandekommens, ihren Inhalt und ihre Ziele waren sie zur Gänze vergleichbar mit den entsprechenden Gesetzgebungsakten für andere von den Nazis besetzte Länder“.
- „Ihr Sinn und das mit ihnen angestrebte Ziel waren auf die Niederlage des Großdeutschen Reiches und seiner Verbündeten ausgerichtet, sowie auf die Liquidierung des nazistischen und faschistischen Totalitarismus.“
- „Neben der Forderung nach Bestrafung und Vergeltung für Unbill und Unrecht brachten sie zugleich die Ausgangsvorstellungen von einer friedlichen Nachkriegsordnung zum Ausdruck und hatten so auch Anteil an der Ausgestaltung von Recht und Gewohnheit des damaligen europäischen Rechts.“³⁰⁹³

Eine weitgehende Vergleichbarkeit der „Beneš-Dekrete“ war hingegen lediglich mit den polnischen „Bierut-Dekreten“ gegeben, in inhaltlicher Hinsicht auch noch mit einigen AVNOJ-Beschlüssen und Beschlüssen der ungarischen Regierung.³⁰⁹⁴ Entsprechende Gesetzgebungsakte in Frankreich, Belgien, Luxemburg oder Dänemark – vom Dritten Reich besetzte Staaten, die seit 1918/19 deutsche Minderheiten aufwiesen – gingen weder von einer deutschen Kollektivschuld aus, noch führten sie eine Kollektiventeignung, Kollektivausbürgerung und Zwangsaussiedlung durch. Das seit September 1943 nationalsozialistisch besetzt gewesene Italien gestattete den seit 1939 nach Deutschland ausgewanderten Südtiroler „Optanten“ nach Kriegsende sogar die Rückkehr in ihre Heimat. Der NS-Totalitarismus wurde daher in diesen Staaten nicht kollektiv, sondern individuell „liquidiert“, d. h., gesetzliche Verfolgung und Bestrafung war und ist – in Italien bis in die unmittelbare Gegenwart (!) – auf individuelle Kriegsverbrechen ausgerichtet. Gerade diese Ausgestaltung des Rechts trug zu einer friedlichen Nachkriegsordnung bei und fand Eingang in die EU-Normen.³⁰⁹⁵

Nachfolgende „Dekrete des Präsidenten der Republik“ betrafen maßgeblich die deutsche und magyarische Minderheit in der Tschechoslowakei:

1) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Sb. vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Institu-

³⁰⁹³ Vgl. Dekrety prezidenta republiky 1940-1945 (Brno 1995); JECH, Němci a Maďaři, 101.

³⁰⁹⁴ Vgl. Włodzimierz BORODZIEJ – Hans LEMBERG (Hgg.), Die Deutschen östlich von Oder und Neiße 1945-1990. Dokumente aus polnischen Archiven, 2 Bde. (Marburg 2000).

³⁰⁹⁵ Vgl. Alfred VERDROSS – Bruno SIMMA, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis (Berlin ³1984) 35-37.

tionen: Vermögensübertragungen und vermögensrechtliche Rechtsgeschäfte sind ungültig, soweit sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation oder nationaler, rassistischer oder politischer Verfolgung vorgenommen wurden. Das auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik befindliche Vermögen „staatlich unzuverlässiger Personen“ wird unter Nationalverwaltung gestellt. Als solche sind „Personen deutscher oder magyarischer Nationalität“ (= Personen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannt haben) anzusehen, weiters Mitglieder der *Vlajka*, der *Rodobrana*, der Sturmabteilungen der *Hlinka*-Garde, die leitenden Funktionäre der Vereinigung für Zusammenarbeit mit den Deutschen, der Tschechischen Liga gegen den Bolschewismus, des Kuratoriums für die Erziehung der tschechischen Jugend, der Slowakischen Volkspartei Hlinkas, der Hlinka-Garde, der Hlinka-Jugend, der Nationalen Gewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer, des Verbandes der Land- und Forstwirtschaft, der Deutsch-Slowakischen Gesellschaft und anderer faschistischer Organisationen.³⁰⁹⁶

Obwohl ein Erlass des Finanzministeriums von 14. Mai 1945 antijüdische eigentumsrechtliche Maßnahmen aufgehoben hatte, konnte die Einschränkung von Eigentumsrechten „staatlich unzuverlässiger Personen“ auch Juden betreffen, wenn sie sich in der Volkszählung von 1930 zur deutschen Nationalität bekannt hatten. Allerdings sah dieses Dekret die Möglichkeit vor, dass Arbeiter, Bauern, Gewerbetreibende, kleine und mittlere Unternehmer oder Beamte sowie deren Erben die Rückgabe ihres Eigentums aus der staatlichen Treuhandverwaltung beantragen konnten, wenn sie dessen aus Gründen nationaler, politischer oder rassistischer Verfolgung verlustig gegangen waren.³⁰⁹⁷

2) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren³⁰⁹⁸ sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation: Demnach wurden mit sofortiger Wirkung und entschädigunglos für die Zwecke der Bodenreform im gesamten Staatsgebiet 1,62 Millionen ha landwirtschaftlichen Bodens und 1,3 Millionen ha Wald enteignet, davon allein in den böhmischen Ländern – also dem heutigen Tschechien – 1,4

³⁰⁹⁶ JECH, *Němci a Maďaři*, 427-435.

³⁰⁹⁷ KUBŮ und KUKLÍK, *Restitution*, 187; vgl. P. MEYER [et alii], *The Jews in the Soviet Satelites* (Syracuse, N.Y. 1953) 78f.

³⁰⁹⁸ In der 22. Sitzung der tschechoslowakischen Regierung vom 25. Mai 1945 warf Innenminister Václav Nosek die Frage nach der Stellung österreichischer Staatsangehöriger deutscher Nationalität auf. Tatsächlich sprach dann das Innenministerium in einem Erlass vom 17. September 1945 das Prinzip aus, dass österreichische Staatsangehörige, die sich gegenüber der ČSR und den Alliierten nicht schuldig gemacht haben, nicht im Sinne der gegen die Deutschen erlassenen Dekrete als Deutsche angesehen werden. Falls sie die ČSR verlassen wollten, hätten sie das Recht, außer Gold und Wertsachen ihr gesamtes Eigentum mitzunehmen. Das Ministerium für Landwirtschaft sah aber das Dekret Nr. 12 auch auf die österreichischen Staatsangehörigen erstreckt und verlangte vom Innenministerium die Rücknahme des Erlasses. – JECH, *Němci a Maďaři*, 479-483.

Millionen ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und 1 Million ha Wald. Ausgenommen wurden Personen deutscher und magyarischer Nationalität, „die sich aktiv am Kampf um die Erhaltung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben“ (Gottwald sprach von der Kategorie der „aktiven Antifaschisten“).³⁰⁹⁹

3) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 16/1945 Sb. vom 19. Juni 1945 über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und deren Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte (sog. Großes Retributionsdekret):

„Die unerhörten, von den Nazis und ihren verräterischen Mitschuldigen an der Tschechoslowakei begangenen Verbrechen rufen nach unerbittlicher Gerechtigkeit. Die Unterjochung des Vaterlandes, die Mordtaten, die Knechtung, die Plünderungen und Demütigungen, deren Opfer das tschechoslowakische Volk wurde, und alle die vielfachen deutschen Greuelthaten, die leider auch untreu gewordene tschechoslowakische Bürger unterstützt oder an denen sie sich beteiligt haben, einige von ihnen unter Missbrauch ihrer hohen Ämter, Mandate oder Würden, müssen unverzüglich die verdiente Strafe finden, damit das nazistische und faschistische Übel an der Wurzel ausgerottet wird.“

Für eine Reihe von Verbrechen (z. B. Anschläge gegen die Republik, Verrat von Staatsgeheimnissen, Gewalt gegen Verfassungsorgane, Zersetzung des National- oder Staatsbewusstseins des tschechoslowakischen Volkes, Mord, vorsätzlicher Totschlag, Kindesraub, Brandstiftung, Raub) wurde die Todesstrafe eingeführt, die das Gesetz zum Schutz der Republik von 1923 überhaupt nicht kannte.³¹⁰⁰

4) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 28/1945 Sb. vom 20. Juli 1945 über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Magyaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte: Um das gemäß Dekret vom 21. Juni konfiszierte und nun vom Nationalen Bodenfonds verwaltete landwirtschaftliche Vermögen konnten sich folgende „staatlich und national zuverlässige Angehörige der tschechischen, slowakischen oder einer anderen slawischen Nation“ bewerben:

- a) Deputatarbeiter und landwirtschaftliche Arbeiter;
- b) ein Landwirt mit einer bisherigen Fläche von bis zu 13 ha;
- c) Familienmitglieder eines Landwirts mit mindestens 18 Jahren;
- d) eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft;
- e) Gemeinden, Bezirke und der Staat für öffentliche Zwecke;
- f) andere Arbeiter, öffentliche oder private Angestellte, Kleingewerbetreibende oder sozial schwache Angehörige freier Berufe zum Bau eines Eigenheims oder zur Anlage eines Gartens bis zu einer Fläche von 0,5 ha.

³⁰⁹⁹ In der 30. Regierungssitzung vom 21. Juni 1945 stellte Gottwald die Frage, „um wie viele deutsche Bauernhöfe es in den tschechischen Ländern gehe“; er selbst habe von etwa 144.000 Höfen gehört. Aber Landwirtschaftsminister Július Ďuriš nannte die Zahl von 260.000 Höfen mit einem Flächenausmaß von bis zu 50 ha und sprach von einem Gesamtausmaß von 2,3 Mio. ha. – JECH, Němci a Maďaři, 471-478, 521-523; SLAPNICKA, Die rechtlichen Grundlagen, 157-159.

³¹⁰⁰ JECH, Němci a Maďaři, 443-456.

Ein Vorzugsrecht bekamen Bewerber, die sich im nationalen Befreiungskampf ausgezeichnet und verdient gemacht hatten, insbesondere Soldaten und Partisanen, ehemalige politische Häftlinge und Deportierte. Die Grundbucheintragen besorgte der Nationale Bodenfonds.³¹⁰¹

5) Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 33/1945 Sb. vom 2. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und magyarischer Nationalität:

„Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder ungarische Staatsangehörigkeit erworben haben³¹⁰², haben mit dem Tage des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren. Die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer Nationalität verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets.“

Dieses Dekret sollte sich nicht auf Deutsche und Magyaren erstrecken, die

- a) sich „in einer Zeit erhöhter Bedrohung der Republik in einer amtlichen Anmeldung als Tschechen oder Slowaken erklärt“ hatten;
- b) „unter nazistischem oder faschistischem Terror gelitten“ und aus politischen oder rassistischen Gründen im Konzentrationslager oder Gefängnis eingesperrt gewesen waren;
- c) „wegen ihrer Treue zur Republik und der Loyalität zum tschechischen oder slowakischen Volk anderwertig durch die Nazis verfolgt“ worden waren;
- d) „aktiv am Kampf“ gegen das NS-Regime und um die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt waren;
- e) in tschechoslowakischen oder verbündeten Einheiten gedient oder im Lande selbst im Widerstandskampf gestanden waren;
- f) weder Mitglied der SS, SA, SdP, NSDAP noch anderer NS-Organisationen gewesen waren.³¹⁰³

Tschechen und Slowaken und Angehörige anderer slawischer Nationen, die sich in der Zeit – durch Zwang oder andere besonders berücksichtigungswerte Um-

³¹⁰¹ JECH, Němci a Maďari, 516-520.

³¹⁰² Vgl. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der ČSR über Fragen der Staatsbürgerschaft und der Option vom 20. November 1938; Erlass vom 16. März 1939 über die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren; Verordnungen des Reichsprotektors vom 20. April 1939 (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit), 11. Jänner 1940 (Protektoratsangehörigkeit), 4. März 1941 (Volkslisten), 2. November 1942 (Verlust der Protektoratsangehörigkeit); Vertrag zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und dem Königreich Ungarn über die Regelung der Staatsbürgerschaft und der Option vom 18. Februar 1939; Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik über die Regelung der Staatsangehörigkeit der Angehörigen der Volksgruppen beider Staaten, 1940.

³¹⁰³ KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 189. Als Treuebeweis wurde auch politische Tätigkeit in der Emigration oder Finanzierung des Widerstands angesehen. – Alle diese Ausnahmebestimmungen veranlassen Kubů und Kuklík zur Feststellung, dass „wir speziell bei diesem Schlüsseldekret des Präsidenten nicht von einer pauschalen Geltung des Prinzips der Kollektivschuld sprechen“ können.

stände genötigt – als Deutsche oder Magyaren gemeldet hatten, wurden nicht als Deutsche oder Magyaren nach diesem Dekret behandelt, wenn das Ministerium des Innern die Bescheinigung über ihre „nationale Zuverlässigkeit“ akzeptierte. Über den Erhalt der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher oder magyarischer Nationalität, die Angehörige tschechoslowakischer Militäreinheiten waren, entschied das Ministerium des Innern auf Antrag des Ministeriums für nationale Verteidigung.³¹⁰⁴

Dieses Verfassungsdekret bedeutete, dass – trotz tschechoslowakischer Nicht-Anerkennung des Münchener Abkommens, des Protektorats-Statuts und des Ersten Wiener Schiedsspruchs ex tunc – die meisten Sudetendeutschen mit Wirkung vom 10. Oktober 1938, die meisten Protektoratsdeutschen mit Wirkung vom 16. März 1939 und die meisten in der südlichen Slowakei lebenden Magyaren mit Wirkung vom 2. November 1938 ihre frühere tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren hatten.³¹⁰⁵ Für die meisten Karpatendeutschen und „deutschen Juden“ galt dies allerdings erst mit Inkrafttreten des Dekrets am 10. August 1945. Andererseits erfüllte die Mehrheit der jüdischen Antragsteller auf Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft, die sich 1930 zur deutschen Nationalität bekannt hatten, die formalen Kriterien für den Erhalt der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft. Allerdings erschwerte ihnen vor allem die untere Ebene der Nationalausschüsse den Weg zur Restitution. Eine Reihe deutschsprachiger Juden war vor dem Potsdamer Abkommen sogar der Vertreibung zum Opfer gefallen.³¹⁰⁶

Gerade dieses Präsidialdekret war im Londoner Exil bereits ausführlich diskutiert worden. So wollte man anfänglich die alliierten Entscheidungen hinsichtlich des Bevölkerungstransfers abwarten, um nicht – im Falle einer Nichtdurchführung – mit bis zu 4 Millionen ausländischen Staatsangehörigen konfrontiert zu sein. Innenminister Nosek vertrat im Kabinett am 15. Juni 1945 dennoch die Lösung mit Beginn der „Okkupation“ 1938/39 und plädierte in der Regierungssitzung vom 19. Juni, von einer Definition der deutschen oder magyarischen nationalen Zugehörigkeit abzusehen. Allerdings warnte er vor den „ungünstigen und gefährlichen Folgen einer unorganisierten und nicht durchdachten Durchführung der Abschiebung“ und wurde dabei von den stellvertretenden Ministerpräsidenten Gottwald und Šrámek sowie weiteren Ministern unterstützt. Da von den „wildem Vertreibungen“ offensichtlich auch „deutsche Antifaschisten“ betroffen waren, musste General Fiala Bericht erstatten. Als Msgr. Šrámek fragte, welche Rolle die Rote Armee bei der „Abschiebung“ spiele, erklärten die kommunistischen Minister, „dass die Rote Armee selbst keine Schritte zur Abschiebung der Deutschen

³¹⁰⁴ JECH, *Němci a Maďaři*, 526f.; Jan KUKLÍK, Deutschland und die Personen deutscher Nationalität in der tschechoslowakischen Gesetzgebung (1940-1948), in: Kittel, *Deutschsprachige Minderheiten*, 1-130, hier 41.

³¹⁰⁵ Die Bevölkerung des am 2. November 1938 an Ungarn angeschlossenen Gebietes hatte die ungarische Staatsangehörigkeit nicht „automatisch“ erworben, sondern hatte sich um diese bewerben müssen.

³¹⁰⁶ KUBŮ und KUKLÍK, *Restitution*, 190.

unternehme, sondern nur die abgeschobenen Deutschen empfangen“ [gemeint war wohl: die vertriebenen Deutschen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands aufnehmen, Anm. Suppan].³¹⁰⁷

Nun formulierte Ministerpräsident Fierlinger vorläufige Richtlinien für die Militärverwaltungen und Militäreinheiten:

- Die deutsche Bevölkerung soll nicht unterschiedslos in Konzentrationslager getrieben werden, sondern sie soll im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Arbeit angehalten werden.
- „Zur Abschiebung der Bevölkerung deutscher Nationalität soll nur dort geschritten werden, wo dafür tatsächliche Möglichkeiten bestehen.“
- „Sofort festgenommen werden sollen die schuldig gewordenen Deutschen, insbesondere Angehörige der Gestapo, der SS, der SA und aktive Mitglieder der Sudetendeutschen Partei.
- Das Vermögen der deutschen Bürger, gegen die sich die Maßnahmen richten, soll auf zweckmäßige Weise sichergestellt und vor Entwendung und Zerstörung geschützt werden. Die Verteidigungsstreitkräfte sollen wichtige Industrieunternehmen sofort unter ihren Schutz nehmen und deren ungestörten Betrieb sichern.
- Bei sämtlichen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des gesamtstaatlichen wirtschaftlichen Interesses insbesondere darauf zu achten, dass nicht der Betrieb wichtiger Industrie-, Landwirtschafts- und Verkehrsunternehmen in Mitleidenschaft gezogen wird.
- „Die deutschen Bürger, die der Republik treu geblieben sind, sich am Kampf um die Befreiung der Republik aktiv beteiligt oder unter dem nazistischen und faschistischen Terror gelitten haben, sollen mit Respekt behandelt werden.“³¹⁰⁸

Im Begründungsprotokoll zur Endfassung des Verfassungsdekrets vom 2. August 1945 wurde nochmals auf den Zeitpunkt des Verlustes der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft hingewiesen. Zwar widerspreche die Anerkennung der Regelung seitens der Okkupanten der tschechoslowakischen Rechtsordnung, die überwiegende Mehrheit der Deutschen und Magyaren habe aber der Annahme der deutschen oder ungarischen Staatsangehörigkeit selbst zugestimmt; daher könne auch der tschechoslowakische Gesetzgeber die Naturalisierungsakte Deutschlands und Ungarns „aus freiem Willen“ anerkennen. Das wohl entscheidende Argument lautete aber: „Diese Konstruktion hindert Deutschland und Ungarn daran, Personen zurückzuweisen, die aus eigenem Willen ihre Staatsbürger geworden sind.“³¹⁰⁹

³¹⁰⁷ Protokoll der 32. Sitzung der Tschechoslowakischen Regierung, 19. Juni 1945, in: JECH, Němci a Maďaři, 557-561.

³¹⁰⁸ Protokoll der 30. Sitzung der Tschechoslowakischen Regierung vom 15. Juni 1945, in: JECH, Němci a Maďaři, 552-557.

³¹⁰⁹ Begründungsprotokoll zur Endfassung des Verfassungsdekrets des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, in: JECH, Němci a Maďaři, 564f.

Erstaunlicherweise wurde in diesem entscheidenden Verfassungsdekret nirgendwo definiert, wer als „Deutscher“, „Magyare“, „Tscheche“ oder „Slowake“ gelten sollte. Es fehlte sogar ein Verweis auf in früheren Präsidentendekreten – so in den Dekreten 5/1945 und 12/1945 – unternommene Definitionen, nach denen Bürger „als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität anzusehen [waren], die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannten oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien waren, in denen Personen deutscher oder magyarischer Nationalität zusammengeschlossen waren“.³¹¹⁰ Im Begründungsprotokoll zur Endfassung des Verfassungsdekrets vom 2. August 1945 wurde auch angedeutet, warum „ausdrücklich von einer Definition der deutschen oder magyarischen nationalen Zugehörigkeit abgesehen“ wurde: „Diesen Begriff können – falls überhaupt erforderlich – weit besser flexiblere Richtlinien umreißen, die z. B. die besonderen slowakischen Probleme werden berücksichtigen müssen.“ Ein Mitautor des Dekrets Nr. 33, Vladimír Verner, der Leiter der Staatsbürgerschaftsabteilung im Innenministerium, erklärte im Juli 1946 in einer amtsinternen Stellungnahme, warum weder dieses Verfassungsdekret noch irgendeine andere Rechtsnorm eine Definition der tschechischen oder slowakischen – und damit indirekt auch der deutschen oder magyarischen – Nationalität enthielt:

„Wir haben nur die Bestimmung von § 21 der Regierungsanordnung über die Volkszählung vom 26. Juni 1930, Nr. 83 Sb., nach der die Nationalität bei der Volkszählung nur und ausschließlich nach der Muttersprache eingetragen wurde. Mit diesem Begriff der Nationalität können wir nach dem Krieg nicht nur nicht auskommen, sondern er wäre für unsere Völker bei der Durchführung aller gegen die Deutschen und die Magyaren gerichteten Dekrete [sogar, Erg. Suppan] schädlich. Auf Grund der Sprache, die manch eine Mutter ihre tschechischen Kinder gelehrt hatte, müssten ja alle jene Renegaten für Tschechen erklärt werden, die unserem Volk nicht nur in der Zeit der Okkupation, sondern lange vor ihr entsagt haben. So wären die ehemaligen Exponenten der Deutschen aus dem Grenzgebiet und unzählige sogenannte Protektorats-Deutsche ebenfalls als Tschechen zu betrachten.“³¹¹¹

6) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 71/1945 Sb. vom 19. September 1945 über die Arbeitspflicht von Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben: „Zur Beseitigung und Wiedergutmachung der durch Krieg und Luftangriffe [dabei konnten nur die alliierten Luftangriffe gemeint sein, Anm. Suppan] verursachten Schäden wie auch zur Erneuerung des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens“ unterliegen Personen deutscher und magyarischer Nationalität, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben, der Arbeitspflicht: Männer vom vollendeten 14. bis zum

³¹¹⁰ Vgl. Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. vom 21. Juni 1945, in: JECH, Němci a Madari, 471.

³¹¹¹ Stellungnahme des Innenministeriums für das Außenministerium der ČSR, 10.7.1946, über die Frage der österreichischen Nationalität, in: SÚA, fond MZ-S, kr. 372, i.č. 195, zitiert nach: HRABOVEC, Vertreibung, 242f.; vgl. Vladimír VERNER, Státní občanství podle ústavního dekretu presidenta republiky z 2. srpna 1945 (Praha 1945).

vollendeten 60. Lebensjahr, Frauen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Die Arbeitspflicht erstreckte sich auf die Ausführung von Arbeiten jeglicher Art und galt auch für Personen tschechischer, slowakischer oder anderer slawischer Nationalität, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik ohne Zwang um die Erteilung der deutschen oder ungarischen Staatsangehörigkeit beworben hatten. Ausgenommen waren nur körperlich oder geistig unfähige Personen, schwangere Frauen ab dem vierten Monat der Schwangerschaft, Wöchnerinnen für die Dauer von sechs Wochen nach der Entbindung und Frauen, die für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen hatten. In der Regierungssitzung vom 11. September 1945 gab es bei der Beratung des diesbezüglichen Entwurfs des Innenministers eine Meinungsverschiedenheit mit dem Minister für Arbeitsschutz und soziale Fürsorge, der Kompetenzstreitigkeiten bei den Bezirksbehörden befürchtete. Als Minister Jozef Šoltész aber verlangte, „es sei notwendig die Deutschen zur Arbeit zu zwingen“, entgegnete ihm der Ernährungsminister Majer, „dass im Großen und Ganzen die Leistung der Deutschen zufriedenstellend und manchmal auch besser sei als die Leistung unserer Bevölkerung“.³¹¹²

7) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 122/1945 Sb. vom 18. Oktober 1945 über die Auflösung der Deutschen Universität in Prag:

„Um das seit langem andauernde historische Bestreben des gesamten tschechischen Volkes in der Frage der Prager Universität zu vollenden und um die Früchte der nationalen Revolution und des Kampfes um die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik rechtlich zu sichern, ordne ich auf Vorlage der Regierung an: § 1 – Die deutsche Universität in Prag, die am 5. Mai 1945, dem ersten Tag des Prager Volksaufstandes, untergegangen ist, wird als eine dem tschechischen Volke feindliche Institution für immer aufgelöst. § 2 – Die wissenschaftlichen Institute und ihre Einrichtungen wie auch das gesamte Vermögen der deutschen Universität in Prag fallen der Karls-Universität zu. Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 17. November 1939 in Kraft.“

Am 18. Oktober 1945 wurde mit Dekret Nr. 123/1945 Sb. auch die Auflösung der deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn erlassen. Unterrichtsminister Zdeněk Nejedlý begründete die rückwirkende Geltung der beiden Dekrete mit der von Hitler – nach Studentendemonstrationen und neun Hinrichtungen – am 17. November 1939 angeordneten Schließung sämtlicher tschechischer Hochschulen. Ebenso bemerkenswert war Nejedlýs historischer Exkurs – besser gesagt: seine Geschichtsklitterung – zur Karls-Universität in der Regierungssitzung: Karl IV., „der Vater des Vaterlandes“, habe die Universität (1348) begründet, „damit die treuen Bewohner des Königreiches [...] nicht in der Fremde um Almosen betteln müssen“ und nicht genötigt werden, „zu fremden Nationen zu pilgern“. Seit der Hussitenzeit setzte das tschechische Element fortschrittliche Ideen durch, „während das deutsche Element von rein reaktionärer Natur gekennzeichnet war“; deshalb habe bereits das Kuttenberger Dekret 1409 die Tschechen zur führenden Nation gemacht. Erst der Sieg der feindlichen Habsburgerdynastie in der Schlacht

³¹¹² Protokoll der 52. Sitzung der Tschechoslowakischen Regierung vom 11. September 1945, in: JECH, Němci a Maďaři, 571-577.

am Weißen Berg habe den nationalen tschechischen Charakter der Prager Universität aufgehoben; hernach durchlebte die Universität „die traurigen Zeiten des Rückfalls, der Knechtung und der Germanisierung“. Erst im 19. Jahrhundert habe das tschechische Volk wieder die Forderung nach einer Tschechisierung der Karls-Universität erhoben, die in einer Teilung der Universität (1882) mündete. Obwohl der deutsche Teil bereits vor dem Ersten Weltkrieg „eher als Vorposten und Verbreiter des großdeutschen Gedankens denn als echte Hochschule“ hervorgetreten sei, habe der selbständige tschechoslowakische Staat nach 1918 die deutsche Universität ihre Tätigkeit fortsetzen lassen. Die Deutschen hätten jedoch „die günstige Position ihrer Universität zum verdeckten und später ganz offenen Kampf gegen den Staat“ missbraucht, „zum verbissenen Kampf gegen alles Tschechische und alles Slawische“. „Deutsche Professoren hetzten die Studenten gegen die Republik auf und verbreiteten von Prag aus in die ganze Welt die reaktionärsten faschistischen Ansichten.“ Schon 1930 habe Goebbels zur Prager Studentenschaft gesprochen, Henlein habe hier den fruchtbarsten Boden für seine Umtriebe gefunden, und im Sommer 1938 habe sich die deutsche Universität „schon völlig unverhüllt als Bastion des deutschen Hochverrats“ gezeigt. Kein einziger deutscher Professor habe schließlich 1939 seine Stimme gegen das beispiellose Niedertrampeln der akademischen wie der Menschenrechte erhoben. „Ewig ist deswegen die Schuld der deutschen Universität in Prag vor dem tschechischen Volk.“³¹¹³

8) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 100/1945 Sb. vom 24. Oktober 1945 über die Nationalisierung des Bergbaus und einiger Industriebetriebe; Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 101/1945 Sb. vom 24. Oktober 1945 über die Nationalisierung einiger Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie (Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien, industrielle Spiritusbrennereien und Spiritusraffinerien, größere Brauereien, größere Mühlen, größere Betriebe zur Erzeugung von künstlichen Speisefetten, größere Betriebe zur Herstellung von Schokolade und Süßwaren); Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 102/1945 Sb. über die Nationalisierung der Aktienbanken; Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 103/1945 Sb. über die Nationalisierung der privaten Versicherungen:

Bereits im Juli 1945 einigten sich die Parteien der Nationalen Front darauf, die Nationalisierung noch vor Einberufung der Provisorischen Nationalversammlung per Präsidentendekret durchzuführen. Der Gedanke der Nationalisierung war in der sozial radikalisierten Gesellschaft sehr populär, und Kommunisten wie Sozialdemokraten drängten auf eine umfassende, einmalig durchgeführte Nationalisierung.³¹¹⁴ Als Kompromiss wurde in vier Dekreten die Nationalisierung der Schlüsselbetriebe des Energiesektors, der metallverarbeitenden und elektrotechnischen

³¹¹³ Begründungsprotokoll zum Entwurf des Dekrets des Präsidenten der Republik über die Auflösung der deutschen Universität in Prag für die Sitzung der Regierung am 10. Oktober 1945, in: JECH, Němci a Maďaři, 579-581. Vgl. dagegen die differenzierende Analyse von Alena MIŠKOVÁ, Die Deutsche Universität in Prag (Praha 2007).

³¹¹⁴ KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 188.

Industrie, der Rüstungsindustrie, der chemischen Industrie, der Baustoffindustrie, der Holz- und Papierindustrie, der Textilindustrie sowie der Nahrungsmittelindustrie beschlossen: alle Bergbaubetriebe, Energieunternehmen (abgesehen von Selbstverbrauchern), Eisenhütten, Stahlwerke, Walzwerke, Buntmetallhütten, größeren Gießereien (mit mehr als 400 Beschäftigten), Metallpressen, Drahtziehereien, größeren Betriebe (mit mehr als 500 Beschäftigten) der metallverarbeitenden, elektrotechnischen, feinmechanischen und optischen Industrie, alle Betriebe der Waffenindustrie, alle Fabriken der chemischen Industrie und der chemisch-pharmazeutischen Produktion, alle Betriebe zur Gewinnung von Erden und Ton sowie zur Erzeugung von Zement, größere Betriebe (mit mehr als 150 Beschäftigten) zur Herstellung von technischem Porzellan, Keramik, Kachelwaren und Kalk, alle größeren Glashütten, alle Betriebe zur Zelluloseherstellung, alle größeren Betriebe (mit mehr als 300 Beschäftigten) der Papier-, Pappe- und Holzstoff-Herstellung, alle Sägewerksbetriebe mit mehr als 150 Beschäftigten, alle Holzverarbeitungsbetriebe mit mehr als 300 Beschäftigten, alle Betriebe der Furnier- und Plattenindustrie, alle größeren Spinnereien (mit mehr als 400 Beschäftigten) von Baumwolle, Kammgarn, Streichgarn, Zwirn, Leinen, Jute und Kunstfasern, Baumwollwebereien mit mehr als 500 Beschäftigten, alle größeren Woll-, Seiden- und Kunstfaserwebereien, Teppich- und Spitzenwebereien sowie Betriebe der Wirk- und Strickindustrie mit mehr als 400 Beschäftigten, alle Flachs-, Hanf- und Jutewebereien mit mehr als 400 Beschäftigten, alle Betriebe der Bekleidungsindustrie mit mehr als 500 Beschäftigten und alle Betriebe zur Herstellung von Leder und Lederwaren mit mehr als 400 Beschäftigten.

Für das nationalisierte Vermögen, das zur Zeit der faktischen Beendigung der Okkupation und des nationalsozialistischen Regimes zweifelsfrei im Eigentum des Deutschen Reiches oder Ungarns, der NSDAP oder ungarischer Parteien, anderer deutscher oder ungarischer Organisationen, Unternehmen, Fonds oder juristischer Personen sowie natürlicher Personen deutscher oder magyarischer Nationalität stand, wurde kein Ersatz geleistet. Dies galt auch bei natürlichen Personen, die eine Tätigkeit gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtet hatten, die absichtlich die deutschen oder ungarischen Okkupanten unterstützt oder die Germanisierung oder Magyarisierung begünstigt hatten. Hingegen waren natürliche Personen deutscher oder magyarischer Nationalität ausgenommen, die sich entweder am Kampf um die Befreiung der Tschechoslowakei aktiv beteiligt oder unter dem nationalsozialistischen Terror gelitten hatten.³¹¹⁵

Mit diesen Dekreten wurden wesentliche Zielsetzungen des Kaschauer Regierungsprogramms verwirklicht, die das gesamte Geld- und Kreditsystem, die industriellen Schlüsselunternehmen, das Versicherungswesen, sowie die Natur- und Energiequellen unter allgemeine staatliche Lenkung gestellt wissen wollten. Bereits am

³¹¹⁵ JECH, Němci a Maďaři, 582-586.

22. Juni 1945 hatte das tschechoslowakische Finanzministerium den Deutschen die Verfügungsgewalt über ihre finanziellen Mittel entzogen. Die Deutschen mussten alle in bar vorhandenen Zahlungsmittel (in allen Währungen), alle Wertpapiere und Edelmetalle sowie alle Kunst- und anderen Wertgegenstände in einem Sperrdepot hinterlegen. Alle Zahlungen zugunsten von Deutschen, einschließlich der Löhne, die 2000 Kronen überstiegen, durften lediglich auf Sperrkonten erfolgen.³¹¹⁶

9) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb. vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über den Fonds der Nationalen Erneuerung:

Auf seiner Grundlage beschlagnahmte die Tschechoslowakische Republik entschädigungslos unbewegliches und bewegliches Feindvermögen, das bis zum Tag der tatsächlichen Beendigung der deutschen und magyarischen Okkupation im Eigentum physischer und juristischer Personen deutscher oder magyarischer Nationalität stand. Darunter waren folgende drei Personenkategorien zu verstehen: erstens, rechtliche Personen des Deutschen Reiches, des Königreichs Ungarn, der NSDAP, ungarischer politischer Parteien und weiterer deutscher und ungarischer juristischer Personen inklusive Vermögensfonds und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften; zweitens, physische Personen deutscher oder ungarischer Nationalität mit Ausnahme solcher Personen, die nachgewiesenermaßen treu zur Tschechoslowakischen Republik gestanden waren; drittens, physische Personen, die eine gegen die staatliche Souveränität, Eigenständigkeit, Ganzheit, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtete Tätigkeit entfaltet hatten. Dieses Enteignungsdekret war das wichtigste die Konfiszierung feindlichen Vermögens betreffende Dekret und betraf sowohl Häuser, Parzellen, Handels- und Gewerbebetriebe, Industrieanlagen und Fabriken als auch Möbel, Kleider, Wäsche, Schmuck, Büroeinrichtungen und Kraftfahrzeuge, aber auch Sparbücher, Wertpapiere, Forderungen an Versicherungen, Patent- und Urheberrechte, Kunstgegenstände, Jagd- und Fischereirechte. Von der Beschlagnahme ausgenommen war nur jenes mobile Eigentum, das zum unmittelbaren Überleben notwendig war, wie Kleidung, Betten, Wäsche, Haushaltsgeräte, Lebensmittel und Werkzeuge. Das beschlagnahmte Eigentum wurde vom „Fonds für Nationale Erneuerung“ (*Fond národní obnovy*) verwaltet, der garantieren sollte, dass es „tatsächlich zum Nutzen des Staates aufbewahrt“ werde. Der Fonds hatte gemeinsam mit den Bezirksnationalausschüssen eine Bestandsaufnahme des Umfangs der Vermögenswerte und deren Sicherung durchzuführen, konkrete Verzeichnisse des Vermögens zu erstellen und sich auch an dessen Zuteilung an neue Eigentümer zu beteiligen.³¹¹⁷

³¹¹⁶ HRABOVEC, „Wir haben uns gesagt“, 169.

³¹¹⁷ JECH, Němci a Maďari, 587-619; KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 187f. Eine Restitution von Eigentum, das auf der Basis rassistischer Verfolgung beschlagnahmt worden war, war nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedurfte aber der Kriterien der nationalen und staatlichen „Zuverlässigkeit“, des Besitzes der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft und der sozialen Bedürftigkeit.

10) Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 137/1945 Sb. vom 27. Oktober 1945 über die Sicherungsverwahrung von als staatlich unzuverlässig angesehenen Personen in der Revolutionszeit:

Dazu diente eine Reihe von „Dekreten“ des Präsidenten der Republik zwischen Mai und Oktober 1945, die „Personen deutscher oder magyarischer Nationalität“ als „staatlich unzuverlässige Personen“ stigmatisierten, die das land- und forstwirtschaftliche Vermögen der Deutschen und Magyaren entschädigungslos enteigneten und aufteilten (immerhin 2,9 Millionen ha), die tschechoslowakischen Staatsbürgern deutscher oder magyarischer Volkszugehörigkeit (mit wenigen Ausnahmen) die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft aberkannten und die unbewegliches und bewegliches Feindvermögen im Eigentum physischer und juristischer Personen deutscher oder magyarischer Nationalität ohne Entschädigung konfiszierten – allein von den Deutschen rund 3900 Industriebetriebe und 34.000 Gewerbebetriebe, daneben Banken, Versicherungen, Kurbetriebe, Hotels, Bibliotheken, Theater, Museen etc.

11) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 138 /1945 Sb. vom 27. Oktober 1945 über die Bestrafung einiger Vergehen gegen die nationale Ehre (sogenanntes kleines Retributionsdekret):

„Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik durch ungebührliches, das Nationalgefühl des tschechischen oder slowakischen Volkes verletzendes Verhalten öffentliches Ärgernis erregte, wird – soweit es sich nicht um eine gerichtlich zu verfolgende Straftat handelt – vom Bezirksnationalausschuss mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer Geldbuße bis zu 1.000.000 Kčs oder mit einer öffentlichen Rüge oder mit zwei oder allen dreien dieser Strafen bestraft.“³¹¹⁸

In der Diskussion über die Vorbereitung dieses Dekrets stellte Justizminister Stránský ausdrücklich fest, dass durch die Bestrafung oder Verfolgung nach dem neuen Dekret nicht der Grundsatz verletzt werden dürfe, dass niemand seinem Richter entzogen werden darf. Das bedeute, dass in allen Fällen, in denen der Verdacht bestehe, dass jemand eine Straftat nach dem Retributionsdekret begangen habe, der Täter dem Gericht zu übergeben sei, damit das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht durchgeführt werde. Innenminister Nosek erklärte seine Zustimmung zu diesem Vorgehen.³¹¹⁹

Am 28. Oktober 1945 – exakt 27 Jahre nach der Gründung des Tschechoslowakischen Staates – richtete Präsident Beneš eine Botschaft an die Provisorische Nationalversammlung, die bestimmte Präsidenten-Dekrete begründen sollte, insgesamt aber eine ziemlich einseitige politische und moralische Abrechnung mit den Sudetendeutschen darstellte:

„[...] Wir und die Verbündeten haben im Wesentlichen – auf der Grundlage der Ereignisse des Zweiten Weltkrieges – das Prinzip des Nationalstaates angenommen, und die früheren Prinzipien des Schutzes von Minderheiten werden im Hinblick darauf, dass sie sich, vor allem durch die

³¹¹⁸ JECH, Němci a Maďaři, 640.

³¹¹⁹ JECH, Němci a Maďaři, 641f.

Schuld der Minderheiten selbst [sic!], nicht bewährt haben, nicht von neuem Geltung erlangen. Jeder Staat wird diese Dinge für sich selbst lösen, und erst später wird man sehen, wie dieses Problem international gelöst wird, wahrscheinlich durch die neue Sicherheitsorganisation der Vereinten Nationen. Für uns stellt sich damit das Problem der Deutschen und Magyaren und seine definitive Lösung.

Wir haben uns für die Abschiebung unserer Deutschen ins Reich entschieden. Die Verbündeten haben uns in diesem Standpunkt international bestätigt. Wir motivieren das mit einer Reihe schwerstwiegender, nicht nur politischer, sondern auch moralischer Gründe, und ich bitte alle unsere politischen Repräsentanten, diese Frage überhaupt und vor allem auch vom moralischen Gesichtspunkt aus zu beurteilen. Wir haben versucht, bis zum Jahre 1938 und insbesondere im Jahre 1938, uns mit ihnen in einem wirklich liberalen und wirklich menschlichen Geist zu verständigen. Alle unsere Versuche sind vollständig fehlgeschlagen. Heute ist klar, dass seit dem Jahr 1934 in vollem Einvernehmen mit Hitler und in voller Verantwortung einer großen Mehrheit unserer Deutschen zielstrebig die Zerstörung unseres ganzen Staates vorbereitet wurde. Es ging nicht nur um den Anschluss unserer Deutschen an das Reich; unsere Deutschen haben sich in ihrer achtzig- bis neunzigprozentigen Mehrheit völlig in die Dienste des barbarischen Nazi-regimes mit dem Ziel der Vernichtung unseres Staates und der Lähmung aller moralischen und kulturellen Kräfte und Werte unserer Nation gestellt. Und als sie sich dann unter der Führung Hitlers und gemeinsam mit den Deutschen aus dem Reich unseres ganzen Staates bemächtigten, haben sie uns und unser Land auf unerhörte Weise barbarisch und unmenschlich tyrannisiert. Alle Brücken zwischen ihnen und uns wurden durch ihr Vorgehen auf immer abgebrochen; ein gemeinsames Leben mit ihnen ist uns unmöglich. (*Beifall*) Sie müssen daher weggehen, denn eine andere Lösung im Interesse der Ruhe und des Friedens in Europa gibt es nun einmal nicht.

[...] Ich appelliere an alle großen Verbündeten aus dem Zweiten Weltkrieg, der ja gerade mit München begonnen hat, an die Sowjetunion, an Großbritannien, an die Vereinigten Staaten, an Frankreich und an China – und an alle übrigen –, dass sie uns diese Frage endgültig lösen helfen und Schluss machen mit jeglichen künftigen Versuchen zu irgendeinem neuen München. (*Beifall*) [...]

Dass sämtliche Vorbereitungen zur Ausweisung der Deutschen von uns gut organisiert und human, menschlich, nicht nach Art der Nazis und in vollem Einvernehmen mit den Verbündeten durchgeführt werden müssen, versteht sich von selbst. [...]

In diesem Geiste wurden unsere Dekrete bezüglich der Staatsbürgerschaft der deutschen und magyrischen Bevölkerung vorbereitet; unsere Staatsbürger werden nur die sein, die unsere Staatsbürgerschaft aufs Neue von unserer Regierung erhalten. Weiter die Dekrete über die Konfiskation des deutschen und magyrischen Vermögens: das deutsche Vermögen wurde beschlagnahmt als Anzahlung auf unsere Reparationsansprüche gegenüber dem Deutschen Reich³¹²⁰, das ganze sieben Jahre lang bei uns derartige Zerstörungen und Plünderungen anstellte, dass das ganze deutsche Vermögen bei uns dafür bei weitem nicht ausreicht. [...]

Im Zusammenhang mit der Konfiskation des deutschen und magyrischen Vermögens wie auch des Vermögens der Verräter und Kollaborateure ist das Dekret über die neue Bodenreform erlassen worden. Auch das ist eine Frage von großer Tragweite. Ganze Hunderttausende Hektar Boden sollen aufgrund der Bestimmungen, die dieses Dekret enthält, in den Besitz tschechischer Menschen kommen. Eine weitere Bodenreform, die vor allem zum Ziel haben wird, endgültig

³¹²⁰ In der Regierungssitzung vom 29. Oktober 1945 machte Staatssekretär Clementis darauf aufmerksam, dass diese Formulierung nicht genau dem Standpunkt der Regierung entspreche und die Stellung der tschechoslowakischen Delegation bei der Pariser Konferenz erschweren könnte. – JECH, Němci a Maďaři, 649.

eine Obergrenze für Grundeigentum für alle Bewohner der Republik festzulegen, wird später diskutiert und erst mittels Entscheidung des Parlaments durchgeführt werden.³¹²¹ [...]

Wir dürfen nicht vergessen, dass die Ausführung des Dekrets über die Abschiebung der deutschen Bevölkerung uns weitere große Probleme bereiten wird. Vor allem verlassen damit die Republik mindestens ca. 800.000 Arbeitskräfte. Dadurch wird die bisherige wirtschaftliche Stärke und Kapazität der Republik geschwächt, und der Staat wird dadurch verarmen [sic!]. Das wird für uns große Opfer bedeuten, dessen müssen wir uns bewusst sein; aber diese Opfer muss unser Staat im Interesse künftiger Ruhe und eines künftigen Friedens bringen. [...]

Ich habe mir zum Schluss einige Bemerkungen zu unserer vielleicht wichtigsten wirtschaftlichen Maßnahme aufgehoben, die durch die Unterzeichnung der weitreichenden Dekrete über die Verstaatlichung und Nationalisierung der Schlüsselindustrien sowie über die Verstaatlichung der Banken und Versicherungen festgeschrieben wird. Ich verhehle mir in keiner Weise die Tatsache, dass wir damit an der Struktur der früheren liberalen Gesellschaft rühren und dass wir uns hier auf Wege begeben, die zur Sozialisierung der modernen Gesellschaft führen sollen. (*Beifall*) Es ist kein fertiger Übergang von einer Entwicklungsphase unserer Gesellschaft zu einer neuen Phase; es ist nur der Anfang eines Aufbaus neuer Formen des Eigentums, neben dem privaten und dem genossenschaftlichen Eigentum. [...]³¹²²

Wir werden nie erfahren, ob Präsident Beneš vielleicht doch ahnte, dass seine Enteignungs-, Verstaatlichungs- und Nationalisierungsdekrete zu einer kommunistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung führen könnten. – Erst am 28. März 1946 verabschiedete die Provisorische Nationalversammlung das Verfassungsgesetz Nr. 57/1946 Sb., mit dem alle Verfassungsdekrete und Dekrete des Präsidenten der Republik gebilligt und zum Gesetz erklärt wurden.

Hinsichtlich der jüdischen Restituten spielte das Ministerium für soziale Fürsorge die Hauptrolle. So richtete es am 30. November 1945 die Nationalverwaltung für den Jüdischen Rat der Älteren ein, in die das ursprüngliche immobile Eigentum der jüdischen Religionsgemeinden, Vereine, Begräbnisbruderschaften, Fonds und Stiftungen, ihre Bankkonten und Museumsgegenstände übergangen, die auf Anordnung der deutschen Okkupationsmacht aus den ländlichen Religionsgemeinden und jüdischen Museen nach Prag verbracht worden waren. Im Falle einer Antragstellung auf Restitution wurden Zeugnisse über die Nationalität, die staatliche Zuverlässigkeit und die Staatsbürgerschaft verlangt, bei Erben eine Gerichtsentscheidung über die Erbberechtigung, eine eidesstattliche Erklärung und ein Zeuge, sofern Unklarheiten bei der Identifikation mobiler Sachen auftraten. Der Restitutionsbescheid bestand aus zwei Teilen – dem Restitutionsanspruch und einer kurzen Begründung. Die Restituten betrafen bei weitem nicht alle Formen der Übertragung oder des Übergangs ursprünglich jüdischen Eigentums auf tschechische Mitbürger. Vor allem so genannte freiwillige Eigentumsüberführungen in der Zeit nach dem Münchener

³¹²¹ In der Regierungssitzung vom 29. Oktober 1945 wies Minister Ďuriš darauf hin, dass die Bemerkungen des Präsidenten über die Bodenreform nicht genügend ausformuliert seien, sodass diese Unbestimmtheit Unruhe in die Kreise der Landwirte hineinbringen könnte. – JECH, Němci a Maďaři, 649.

³¹²² JECH, Němci a Maďaři, 646-648.

Abkommen oder nach dem 15. März 1939, Scheinverkäufe oder der Missbrauch des Emigrationsdrucks von Flüchtlingen blieben unberücksichtigt. Ein eigenes Kapitel bildeten die sogenannten Geschenke für die Ausfuhrgenehmigung von Kunst- und anderen Wertgegenständen oder die strikte Handhabung der Devisenvorschriften in der Zweiten Republik. Eine eigene Problematik stellten die Holocaustopfer dar sowie jüdische Bürger, die mittlerweile Staatsbürger anderer Staaten – besonders Großbritanniens, der USA und Kanadas – geworden waren.³¹²³

Eine definitive Regelung der Nachkriegsrestitutionen, einschließlich der „jüdischen“, brachte erst das Gesetz der Nationalversammlung vom 16. Mai 1946 über die Ungültigkeit einiger eigentumsrechtlicher Handlungen aus der Zeit der Unfreiheit und über Ansprüche aus dieser Ungültigkeit sowie aus anderen Eingriffen in das Eigentum. Das Gesetz legte zwei Grundarten der Restitutionsabwicklung fest: 1) Restitution durch das Amt, das die Nationalverwaltung ausübte; 2) gerichtliche Restitution in den Fällen, in denen die Nationalverwaltung den Restitutionsantrag ganz oder teilweise abgelehnt oder den Antrag nicht innerhalb einer Dreimonatsfrist nach seiner Einreichung bearbeitet hatte. Ein solcher Antrag war innerhalb einer Dreijahresfrist beim zuständigen Bezirksgericht zu stellen. Die Restitution konnte in Form einer Naturalrestitution (Wiederherstellung des vorherigen Rechtszustandes) oder aber in Form einer Auszahlung von geldwertem Ersatz bestehen.³¹²⁴

Sowohl in den zeitgenössischen Diskussionen als auch nach 1990 tauchte die Argumentation auf, die entschädigungslose Enteignung der Sudetendeutschen habe sich auf das Pariser Reparationsabkommen von 1946 gestützt. Die Tschechoslowakei habe das Vermögen der Sudeten- und Karpatendeutschen in Ausübung ihrer Reparationsrechte gemäß dem Pariser Abkommen als deutsches Feindvermögen rechtmäßig konfisziert. Nach den Potsdamer Beschlüssen – die im Übrigen gegenüber Österreich keine Reparationsforderungen erhoben³¹²⁵ – sollten die Reparationsansprüche der Tschechoslowakei aus der sogenannten „Westmasse“ befriedigt werden, d. h. aus den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und aus den Auslandsguthaben im Machtbereich der Westalliierten. Diese legten die verschiedenen Anteile fest und schufen die Interalliierte Reparationsagentur, die ein gemeinsames Reparationskonto führte. Hinsichtlich des deutschen Auslandsvermögens wurde vereinbart, dass jede Signatarmacht „das deutsche Feindvermögen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches“ zurückbehält und verwertet. Dieses zurückbehaltene Vermögen war auf die Reparationsquote anzurechnen und der Reparationsagentur zu melden. Vermögenswerte, „die im Eigentum eines Mitgliedstaates der UN oder seiner Staatsangehörigen standen, die zum Zeitpunkt der Besetzung oder Annexion dieses Staates durch Deutschland, oder seines Kriegseintritts, keine deutschen Staatsangehörigen waren“, wurden nicht auf sein Reparationskonto angerechnet. Nach der Intention der Westalliierten sollten also Vermögen jener Personen, die

³¹²³ KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 190.

³¹²⁴ KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 190.

³¹²⁵ STOURZH, Um Einheit und Freiheit, 86.

erst nach der Annexion oder Besetzung ihres Heimatlandes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, von Reparationsmaßnahmen freigestellt werden. Dies galt demnach in der Tschechoslowakei sowohl für das sudetendeutsche Vermögen als auch für das Vermögen österreichischer Staatsbürger zum 12. März 1938. Tatsächlich anerkannte die Tschechoslowakei beide Ausnahmen und meldete diese beschlagnahmten Vermögen auch nicht der Reparationsagentur.³¹²⁶

Noch ein anderes Gesetz wurde nach 1990 heftig diskutiert, das Gesetz Nr. 115/1946 Sb., beschlossen am 8. Mai 1946, über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen:

„Eine Handlung, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis 28. Oktober 1945 vorgenommen wurde und die darauf abzielte, zum Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken beizutragen, oder die auf eine gerechte Vergeltung für Taten der Okkupatoren oder ihrer Helfer gerichtet war, ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn sie anderweit nach den geltenden Vorschriften strafbar wäre.“³¹²⁷

Das grundlegende Prinzip der Straffreistellung für Taten des heimischen und ausländischen Widerstands gegen die Okkupation war bereits im Verfassungsdekret vom 3. August 1944, Nr. 11/1944, verankert worden, galt aber lediglich für die Zeit des Krieges, d. h. bis zum 8. Mai 1945. Am 6. Dezember 1945 beauftragte das Präsidium des Ministerrats den Justizminister, in allernächster Zeit den Entwurf für eine Amnestie (Abolition) vorzulegen. Die Amnestie sollte sich weder auf Deutsche noch auf „Volksverräter“ erstrecken, sollte aber z. B. von Partisanen ohne rechtliche Grundlage durchgeführte Requisitionen oder Vergeltungsakte gegen Okkupatoren und ihre Helfer einbeziehen. Nach Beschluss des Gesetzes wurde die Strafverfolgung gegen eine amtlich nicht bekanntgegebene Anzahl von Teilnehmern am heimischen Widerstand gegen die Okkupation, gegen Angehörige bewaffneter Einheiten und auch gegen Täter, die bei der Internierung und während der sogenannten „wilden“ Vertreibung im Frühjahr und Sommer 1945 mit verabscheuungswürdiger brutaler Gewalt gegen Deutsche vorgegangen waren oder verlassenen deutschen Besitz gestohlen bzw. angeeignet haben, eingestellt. – Erstaunlicherweise fand dieses Gesetz in der Presse und in der bürgerlichen Öffentlichkeit nur geringen Widerhall.³¹²⁸

Die Umsetzung der „Beneš-Dekrete“ in Tschechien

Bereits im Juni 1945 begann die KSČ Massendemonstrationen zu organisieren, auf denen mit dem Slogan von 1919/20 „Wir wollen den Weißen Berg wiedergutmachen“ die Verteilung des von den „Deutschen, Magyaren, Verrätern und Kolla-

³¹²⁶ BÜHLER – SCHUSTERSCHITZ – WIMMER, Die Beneš-Dekrete, 22f.

³¹²⁷ JECH, Němci a Maďaři, 650.

³¹²⁸ JECH, Němci a Maďaři, 651-654.

borateuren“ beschlagnahmten Landes an Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeiter agitiert wurde. Obwohl Politiker der anderen Parteien vor den katastrophalen ökonomischen Konsequenzen einer solchen Landverteilung warnten, blieben die Kommunisten bei ihrer Demagogie. Letzten Endes wurden in der gesamten Tschechoslowakei 2,946.395 ha enteignet, davon 1,651.016 ha Ackerland und 1,295.379 ha Wald, in den böhmischen Ländern allein 2,400.449 ha, davon 1,405.070 ha Ackerland und 995.379 ha Wald. Für diese Art der gewaltsamen Aneignung von Land kam im Volksmund die Phrase „nach den Deutschen“ [*po Němcích*] auf.³¹²⁹

Noch zerstörerischer für die besitzenden Schichten der Ersten Republik – und dies nicht nur für die Deutschen und Magyaren, sondern auch für die Tschechen, Slowaken und Juden – waren die Präsidentendekrete vom 24. Oktober 1945, die alle Banken, Versicherungen, Bergwerke, Eisen- und Stahlwerke, chemische Fabriken, Nahrungsmittelindustrien, Textil- und Glasfabriken, überhaupt alle größeren Unternehmen, nationalisierten. Insgesamt waren 2119 Firmen betroffen, die 62 % der Industriearbeiter beschäftigten und 75 % der industriellen Produktion herstellten.³¹³⁰ Dabei wurden diese Enteignungen in der Propaganda als „patriotisch“ und „progressiv“ dargestellt, ja geradezu als der „nationalen Tradition“ entsprechend bezeichnet. Massendemonstrationen in über 200 tschechoslowakischen Städten begrüßten diese Beneš-Dekrete. Naheliegender, dass die KSČ-Zeitschrift *Tvorba* „das erste Jahr des Friedens und der Freiheit“ mit Genugtuung feierte:

„Only for enemies of the nation can the historic measures of the National Front government mean nothing – these measures which broke the economic power of occupants and traitors by confiscation and national control [of their property, Anm. Sayer], which divided their land among small agricultural workers, which punish crimes against the national honor, which with the establishment of national committees gave the power of the old bureaucratic apparatus into the hands of the people, and with the nationalization of the commanding heights of the economy guaranteed the people that the whole nation will reap the benefits of their work, all the working people.

Why above all did the government, with the enthusiastic agreement of the people, go for these measures? So that Munich will never be repeated, once and for ever to neutralize all traitorous elements, who aided it, who prepared it in cooperation with foreign fascism and who so shamefully served the Nazi invaders, so that we would never again live through the terrible years of oppression and humiliation.”³¹³¹

Die Beschlagnahmungen und Enteignungen deutschen Eigentums gingen in den ersten Monaten nach dem Krieg ziemlich willkürlich vor sich. Zwar blieb der Löwenanteil der Beute in den Händen des Staates, dennoch gab es bei der örtlichen Bevölkerung einen wilden Wettlauf nach unterschiedlichen Vermögenswerten. „Goldgräber“, Diebe, Banditen und Kriminelle aller Art machten sich in die

³¹²⁹ Karel KAPLAN, *Československo v letech 1914-1948* (Praha 1991) 23; BUCHVALDEK, *Dějiny Československa*, 363; SAYER, *Bohemia*, 243f., 373.

³¹³⁰ BUCHVALDEK, *Dějiny Československa*, 363; KAPLAN, *Československo*, 22.

³¹³¹ Vladimír KOUCKÝ, *První rok miru a svobody* [Das erste Jahr des Friedens und der Freiheit], in: *Tvorba*, vol. 15, no. 1, 2 January 1946, zitiert nach: SAYER, *Bohemia*, 244f.

Grenzgebiete auf, um zu stehlen, zu rauben und zu plündern. In Böhmisches Kamenitz (Česká Kamenice) verteilte der Ortsnationalausschuss beschlagnahmte Kleidung, Hausrat und Artikel des täglichen Bedarfs, während sich der lokale Chef des militärischen Nachrichtendienstes auf das „Sammeln von Autos“ konzentrierte. Aber auch in Prag gab es viele deutsche (und jüdische) Besitztümer zu verteilen. Der neue Außenhandelsminister Hubert Ripka selbst beschlagnahmte eine große Villa mit 17 Zimmern, die deportierten Deutschen gehört hatte.³¹³²

Der tschechische Nationalökonom Jaroslav Krejčí berechnete, dass zwischen 1939 und 1945 das Realeinkommen für den tschechischen Arbeiter um 20 % gestiegen sei, das der tschechischen Arbeiterin sogar um 30 %. Das hing im Wesentlichen damit zusammen, dass die NS-Kriegswirtschaft mit Beginn der alliierten Bombardements immer mehr Betriebe ins Protektorat verlegt hatte, wo es kaum Zerstörungen gab. Die von der Pariser Reparationskonferenz errechnete Summe von 347,5 Milliarden Kronen (= 6,95 Milliarden Dollar) an tschechoslowakischen Kriegsschäden – nicht ganz zufällig ebenso hoch wie die erste tschechoslowakische Schätzung des Werts des enteigneten sudetendeutschen Eigentums – berücksichtigte jedoch diese deutsche Investitionen nicht.³¹³³

Die Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen berechnete zum Stichtag 30. September 1938 das sudetendeutsche Volksvermögen mit 33.616,370.000,- Reichsmark (= 13,44 Milliarden Dollar), zum Stichtag 8. Mai 1945 mit 48.587,230.000,- Reichsmark (= 19,44 Milliarden Dollar). Die starke Steigerung ergab sich auf Grund der Zunahme der Werte in Land- und Forstwirtschaft (etwa 50 %), in der Industrie (etwa 60 %) und in den Geldanstalten (von 1,6 Mrd. RM auf 9 Mrd. RM). Die Werte von Selbstverwaltungskörpern, Kunstsammlungen, Büchereien sowie von Wertpapierbesitz und umlaufendem Geld wurden nicht mitgerechnet.³¹³⁴

Das Haus Liechtenstein war sich bereits vor Kriegsende der Bedrohung seines Eigentums in der Tschechoslowakei bewusst geworden. Abgesehen von den Äußerungen des Exil-Präsidenten Beneš über den künftigen Umgang mit dem Eigentum der tschechoslowakischen Deutschen, äußerte sich im Februar 1945 der tschechoslowakische Delegierte beim Völkerbund, Jaromír Kopecký, in einem Gespräch mit dem Liechtensteiner Chargé d'affaires in Bern, Prinz Heinrich, „in ablehnendem Sinne über die Tatsache, dass der Fürst Liechtenstein etwa ein Drittel von Mähren besitze“. Daher bemühte sich Fürst Franz Josef II., noch vor dem Kriegsende neuerlich den Schutz der Schweiz zu erlangen, was in Bern jedoch hinausgezögert wurde. Der Generalbevollmächtigte des Fürsten für die Verwaltung des Eigentums auf dem Territorium der (ehemaligen) Tschechoslowakischen Republik, Prinz Karl Alfred, empfahl daher die sofortige Kontaktaufnahme mit

³¹³² DOUGLAS, „Ordnungsgemäße Überführung“, 317-331.

³¹³³ J. KREJČÍ & P. MACHONIN, *Czechoslovakia, 1918-92: A Laboratory for Social Change* (New York 1996) 79.

³¹³⁴ *Sudetendeutscher Atlas*, 53.

den Amerikanern, unter Umständen auch den Verkauf eines Teils der Liegenschaften – verbunden mit einem Rückkaufsrecht. Jedenfalls ließ der Fürst schon im Jänner 1945 einen Teil der Kunstsammlungen aus den Schlössern Feldsberg und Eisgrub nach Vaduz transportieren. Ohne diese ausgelagerten Kunstschatze wurde der Wert des Liechtensteinischen Besitzes in der Tschechoslowakei am Ende des Zweiten Weltkrieges von Beratern des Fürsten auf 343,5 Millionen Schweizer Franken geschätzt; von dieser Gesamtsumme wurden 290 Millionen SF für den landwirtschaftlichen und Waldbesitz gerechnet.³¹³⁵

Prinz Karl Alfred von und zu Liechtenstein überstand den Prager Aufstand im Mai 1945 unversehrt, und auch auf den Besitzungen in Südmähren war es nach dem Einmarsch der Roten Armee zu keinen größeren Schäden gekommen – abgesehen von Feldsberg. Als freilich das Dekret Nr. 5 des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure festlegte und das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12 vom 21. Juni 1945 die entschädigungslose Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation anordnete, war auch der Liechtenstein'sche Besitz betroffen. Noch gab es Bedenken im tschechoslowakischen Außenministerium, dass „die sofortige Konfiszierung [...] in der Schweiz und im Westen einen unrichtigen und verfälschten Eindruck über die Verhältnisse bei uns hervorrufen“ könnte, aber das vom Kommunisten Julius Ďuriš geleitete Landwirtschaftsministerium nahm auf den internationalen Status des Fürsten keine Rücksicht. František Svoboda, der Zentraldirektor der Liechtenstein'schen Besitzungen, sprach daher persönlich beim Sektionschef Jiří Kot'átko in Prag vor, der jedoch den Beschluss der tschechoslowakischen Regierung, einen Nationalverwalter einzusetzen, damit begründete, dass in der Zentraldirektion Anarchie herrsche und die leitenden Personen auf den Gütern alles Deutsche seien. Svobodas Einwände wischte der aus dem Moskauer Exil heimgekehrte Beamte weg:

„Die Rechtslage interessiert uns nicht, damit befassen wir uns nicht, das ist Sache des Außenministeriums. Wir bleiben fest, auch ungeachtet der Tatsache, dass der Besitzer Angehöriger eines neutralen Staates ist, Herrscher, und dass westliche Onkel zu seinen Gunsten intervenieren.“³¹³⁶

³¹³⁵ Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei, 29. Mai 1945, LLA, Kt. V, 143/32; Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef von und zu Liechtenstein'schen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkt des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V, 13/17; Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. Februar 1945, LLA, Kt. V, 13/14; Kabinettskanzler an den Liechtenstein'schen Gesandten in Bern, 2. September 1945, LLA, Kt. V, 143/43; zitiert nach: HOŘIČKA, Liechtenstein, 375-385.

³¹³⁶ Rechtsanalyse über die Einführung der Nationalverwaltung und die Konfiszierung des landwirtschaftlichen und Waldeigentums Fürst Franz Josefs II. von Liechtenstein, 7. November 1945, NA Praha, JAF 832, Kt. 1700; Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, o. D. [Juli 1945], LLA, Kt. V, 143/46, zitiert nach: HOŘIČKA, Liechtenstein, 381.

Auch die Intervention des Schweizer Generalkonsuls Huber im Czernin-Palais blieb ergebnislos. Bereits am 20. Juni teilte ihm das Prager Außenministerium mit, dass die Nationalverwaltung eingeführt werde, weil „alle führenden Angestellten Deutsche waren“, die entweder geflüchtet oder verhaftet worden seien. Im Landwirtschaftsministerium behauptete wiederum der Sonderreferent für das Liechtenstein'sche Eigentum, die Verwaltung der Liechtenstein'schen Güter habe Jagden auf Partisanen organisiert. In der am 22. Juni herausgegebenen Bekanntmachung über die Verhängung der Zwangsverwaltung und die Ernennung eines Zwangsverwalters gab es dann eine Reihe von historischen Begründungen: Die Liechtensteiner hätten ihr Eigentum durch Raub von den ursprünglichen tschechischen Besitzern als Belohnung für Dienste für den Kaiser erlangt und seien so zu „Feinden des tschechoslowakischen Volkes“ geworden. Darüber hinaus hätten sich die Liechtensteiner zum deutschen Volk bekannt und seien den Forderungen der Okkupatoren entgegengekommen, ihnen Informationen und Kriegsmaterialien zu liefern. Die Argumente des Landwirtschaftsministeriums erschienen sogar den Juristen des Außenministeriums zu sonderbar, und sie fürchteten, sie könnten „auf dem internationalen Forum ironische Kritik hervorrufen“.³¹³⁷

Prinz Karl Alfred ließ sofort ein Memorandum ausarbeiten, um die Argumente der tschechoslowakischen Behörden zu entkräften: Der Fürst von und zu Liechtenstein sei Oberhaupt eines international anerkannten Staates und habe Anspruch auf entsprechende Privilegien. Der regierende Fürst habe sich niemals im Sinne des Dekrets Nr. 12 zur deutschen Nationalität bekannt. Das Geschlecht der Liechtenstein habe seine ersten Besitzungen in Mähren bereits lange vor der Schlacht auf dem Weißen Berg gekauft, nämlich schon im Jahre 1241. Im Fürstentum Liechtenstein habe keine Rassengesetzgebung existiert, und die Ehegattin des Fürsten Franz, Elsa, habe aus der jüdischen, in Österreich geadelten Familie Gutmann gestammt. Der Staat Liechtenstein habe „Anspruch auf die Erträge aus dem Eigentum [...], das dem regierenden Fürsten in der Tschechoslowakei gehört“. Das Memorandum lehnte die Anschuldigung ab, das Haus Liechtenstein habe während der Besatzung zu den Deutschen gehalten. Die überwiegende Mehrheit seiner Angestellten im Protektorat seien Tschechen gewesen (191 von 215), in der Olmützer Zentralkommission unter einem tschechischen Zentralkommissar seien 12 Tschechen und 11 Deutsche beschäftigt gewesen. Prinz Karl Alfred und der Zentralkommissar hätten häufig im Widerspruch zu den Forderungen der Okkupatoren gehandelt, etwa wenn sie aus politischen Gründen verurteilten Personen weiterhin Lohn auszahlten bzw. deren Angehörige unterstützten.³¹³⁸

³¹³⁷ Erlass des tschechoslowak. Landwirtschaftsministeriums, Prag, 26. Juni 1945, Nr. Z. 20.037-V/1/1945, LLA, Kt. V, 143/33, zitiert nach: HOŘIČKA, Liechtenstein, 381f.

³¹³⁸ Denkschrift in der Angelegenheit der Liechtenstein'schen Besitzungen in der Tschechoslowakei, 22.-28. Juni 1945, LLA, Kt. V, 143/62; zitiert nach: HOŘIČKA, Liechtenstein, 382f. Freilich hatte sich Liechtenstein kurz vor Beginn des Zweiten Weltkrieges einer zwischen Deutschland und der Schweiz vereinbarten Praxis angeschlossen, Juden mit deutschen, mit einem „J“ gekennzeichneten Pässen bis auf einige Ausnahmen die Einreise nach Liechtenstein zu verweigern.

Aus Sorge vor einer völligen Konfiskation schlug Prinz Karl Alfred auf einer Beratung in Vaduz am 3. Juli 1945 vor, „dass ein großer Teil des Eigentums, sagen wir ca. 40 % [...]“, augenblicklich abgetreten wird, allerdings unter der Bedingung, dass eine Kompensation in frei handelbaren Devisen erfolgt. Aber Fürst Franz Josef und sein Finanzreferent lehnten ab, da das bedrohte Eigentum „nicht kampflos aufgegeben werden“ dürfe. Der Vorschlag Karl Alfreds wäre wohl auch nicht angenommen worden, denn nicht nur die KSČ, sondern auch der sozialdemokratische Ministerpräsident Fierlinger und Justizminister Prokop Drtina, ein National-Sozialist, wollten sich wegen der Causa Liechtenstein nicht „die Finger verbrennen“. Am 30. Juli 1945 gab der Bezirksnationalausschuss in Olmütz unter Berufung auf das Dekret Nr. 12 eine Verordnung über die ersatzlose Konfiszierung des landwirtschaftlichen Eigentums der Familie Liechtenstein „zum Zwecke einer Bodenreform“ heraus. Der nun beginnende juristische und diplomatische Streit war damit noch keineswegs im Vorhinein entschieden. Aus einer Analyse des Außenministeriums vom 7. November 1945 geht nämlich hervor, dass sich nicht einmal das kommunistisch beherrschte Landwirtschaftsministerium sicher war, ob eine entschädigungslose Enteignung des Oberhauptes eines souveränen Staates haltbar sei. Sogar Sektionschef Kotátko teilte einem Kollegen aus dem Czerninpalais mit, dass er annehme, „dass man sich bei einem eventuell stattfindenden internationalen Schiedsverfahren auf eine Kompensation einlassen muss“. Der Rechtsstreit zog sich hin, sodass das Oberste Verwaltungsgericht erst im Dezember 1948 ein ablehnendes Urteil fällte. Als wesentliche Begründung wurde angeführt, dass sich der regierende Fürst und einige andere Familienangehörige bei der tschechoslowakischen Volkszählung 1930 zur deutschen Nationalität bekannt hätten. Der Anwalt des Hauses Liechtenstein behauptete zwar das Gegenteil, da er den entsprechenden Zählungsbogen eingesehen hatte, der wohl Eintragungen der deutschen Nationalität enthielt, auf dem aber die vorgeschriebene Unterschrift des Familienoberhauptes, d. h. des Vaters des regierenden Fürsten, fehlte. Freilich konnte der Anwalt seine Kenntnis nicht beweisen, da das Innenministerium es ablehnte, eine Kopie des Volkszählungsaktes herauszugeben.³¹³⁹

Auch die Praxis der Restitution an jüdische Eigentümer wich zum Teil erheblich von den rechtlichen Grundlagen ab. Die Restitution großer Vermögen in Banken, Versicherungen und Industrieunternehmen war durch die Nationalisierungen vom 24. Oktober 1945 blockiert. Die Restitution des kleinen und mittleren jüdi-

³¹³⁹ Protokoll über eine Besprechung auf Schloss Vaduz, 3. Juli 1945, LLA, Kt. V, 143/80; Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, o. D. [Juli 1945], LLA, Kt. V, 143/46; Kundmachung Bezirksnationalausschuss Olmütz, 30. Juli 1945, LLA, Kt. V, 143/80; Rechtsanalyse über die Einführung der Nationalverwaltung und die Konfiszierung des landwirtschaftlichen und Waldeigentums Franz Josefs II. von Liechtenstein, 7. November 1945, NA Praha, JAF 832, Kt. 1700; Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes, 10. Dezember 1948, Nr. 220/46/14, NA Praha, JAF 470, Kt. 533. Der Anwalt Dr. František Sobička floh nach dem Februar 1948 über Liechtenstein in die USA. – HOŘIČKA, Liechtenstein, 383-385.

schen Vermögens fiel vor allem in den Kompetenzbereich der unteren Organe in der öffentlichen Verwaltung, besonders der Orts- und Bezirksnationalausschüsse und der Verwaltungskommissionen im Grenzgebiet. Hier, auf regionaler Ebene, wurde eine Restitution oft mit dem Argument ausgeschlossen, es gebe „vollendete Tatsachen“, also den Raub oder die Übertragung von Eigentum in den ersten Wochen nach der Befreiung. Ein Hebel zur Verzögerung von Restitutionsverfahren war die Anerkennung der Staatsbürgerschaft. Selbst Heimkehrer aus Konzentrationslagern wurden nicht bevorzugt behandelt, da – nach Meinung des Justizministeriums – die Zuerkennung eines Restitutionsanspruchs für diese Personen „sicherlich nicht der Rechtsauffassung des Volkes entsprechen würde“.³¹⁴⁰

Auch das Restitutionsgesetz vom Mai 1946 beschleunigte die Rückerstattungen nicht, da es für viele Fragen kostspielige Verfahren vor Gerichten vorsah, die ohnehin völlig überlastet waren. Probleme stellten die Identifikation des konfiszierten Eigentums, der Nachweis der Eigentumsrechte (besonders nach einem Todesfall) und der Nachweis der unter dem Druck der Okkupation oder rassistisch motivierter Verfolgung erfolgten Eigentumsübertragung dar. Zugleich schützte das Gesetz Personen, die jüdisches Eigentum in „gutem Glauben“ erworben hatten. Der Rat der jüdischen Gemeinden kritisierte auch die Novelle des Restitutionsgesetzes im Februar 1948 wegen Ungleichbehandlung jüdischer und nicht-jüdischer Restituenten und kurzer Anmeldefristen, die von ausländischen Antragstellern nicht eingehalten werden konnten. Viele Betriebe, Grundstücke und Häuser waren außerdem direkt nach der Enteignung an neue Nutzer und in den Sudetengebieten an Neusiedler vergeben worden und konnten daher gar nicht mehr problemlos rückerstattet werden. Im Übrigen wurde in der Verwaltungspraxis „arisiertes“ Vermögen häufig wie deutsches betrachtet. Die jüdischen Alteigentümer kollidierten daher mit dem Fonds für nationales Eigentum (*Fond národního majetku*), der das konfiszierte Vermögen verwaltete, sowie mit den Interessen örtlicher, regionaler, ja sogar gesamtstaatlicher Parteifunktionäre und ihrer Klientel. Der Kampf um die „Konfiskate“ wurde ein wichtiges Kapitel im Machtkampf der Zeit vor dem Februar 1948. Die Kommunisten und ihre Verbündeten bestanden darauf, den kapitalistischen Produktionssektor weiter einzuengen und damit ihre politischen Gegner wirtschaftlich zu schwächen. Daher blieben die meisten der gerichtsanhängigen Fälle bis zur vollkommenen kommunistischen Machtergreifung am 25. Februar ungeklärt.³¹⁴¹

³¹⁴⁰ Vertraulicher Bericht des Justizministeriums vom 27. September 1945 für die Regierungssitzung, zitiert nach: KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 191-193; vgl. Růžena HLUŠIČKOVÁ a kol., Národní výbory v Praze v letech 1945-1960. Sborník dokumentů, díl I (Praha 1985) Dok. 18, 133f.

³¹⁴¹ KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 193f. Im Ganzen waren 3391 Firmen mit mittelständischen und kleinen Betrieben betroffen, die ursprünglich deutschen, ungarischen und jüdischen Unternehmern – sowie tschechischen und slowakischen Kollaborateuren – gehört hatten und die immerhin 13 % der in der Industrie Beschäftigten und des Produktionspotentials des Landes repräsentierten.

Ein Musterfall kommunistischer Agitation und Politik wurde die Frage der Restitution der Textilfabrik von Emil Beer in Warnsdorf (Varnsdorf) in Nordböhmen. Beer hatte 1939 seine mechanische Weberei im Rahmen einer von der NS-Verwaltung organisierten „Arisierungslösung“ dem Reichsdeutschen Josef Eichler verkaufen müssen, und zwar unter Preis und nachweisbar unter Druck. Nach Beers Rückkehr aus der Emigration begann sein langes Tauziehen mit der staatlichen Verwaltung um Restitution. Schließlich erreichte er beim Warnsdorfer Bezirksgericht die Aufhebung des Konfiszierungsbescheides. Die KSČ und die Gewerkschaften beriefen aber gemeinsam mit dem Betriebsrat eine Belegschaftsversammlung ein und bereiteten einen Generalstreik der Arbeiter des gesamten Bezirks vor. Der Betriebsrat ließ slowakische Arbeiter in Beers Villa einquartieren, führte ihn selbst gewaltsam nach Hause und postierte vor der Villa eine Wache. Auf dem Warnsdorfer Stadtplatz versammelten sich Demonstrationzüge der Streikenden und richteten ein Telegramm an den Vorsitzenden des Zentralrates der Gewerkschaften (*Ústřední rada odborů* – ÚRO), Antonín Zápotocký, den späteren Staatspräsidenten:

„Die Belegschaft aller Industriebetriebe des Warnsdorfer Bezirks hat die Arbeit niedergelegt und sich auf dem Platz in Warnsdorf versammelt, um kategorisch gegen die Übergabe der Firma an Herrn Beer zu protestieren. Herr Beer hat sich mit seinem Verhalten in der Ersten Republik als Germanisierer und asozialer Arbeitgeber entlarvt, und das arbeitende Volk in Warnsdorf lässt es deshalb nicht zu, dass er erneut zum kapitalistischen Unternehmer wird.“³¹⁴²

Diese Behauptungen entsprachen in keiner Hinsicht der Wahrheit. Der angebliche Germanisierer hatte ausschließlich tschechische Schulen besucht, war Mitglied des eher tschechisch-nationalistisch ausgerichteten Nordböhmischen nationalen Vereins (*Národní jednota Severočeská*), hatte die tschechische Minderheit in Warnsdorf materiell unterstützt und hatte sich während des Krieges in London zur tschechischen Emigration bekannt. Die Kommunisten hielten ihm zwar vor, dass er sich 1930 zur jüdischen Nationalität bekannt hatte, verschwiegen jedoch, dass der Verkauf der Beer'schen Textilfabrik im Rahmen der „Arisierung“ erfolgt war, behaupteten sogar, dass er einen günstigen Preis erzielt habe. Im Hintergrund dieser Aktion stand freilich der Kampf um die neue Wirtschaftsordnung in der Tschechoslowakei. Denn KSČ-Chef Gottwald hatte schon 1946 in Reichenberg erklärt: „Wir geben keine einzige Fabrik an die Fabrikanten heraus.“ Und Zápotocký erklärte in einer Rundfunkansprache im Februar 1947: „Es ist einfach unzulässig, das, was bereits einmal nationalisiert worden ist, erneut in das Eigentum von Privatkapitalisten zu geben. [...] Die ÚRO fordert die Schaffung volkseigener Betriebe aus den deutschen Konfiskaten.“³¹⁴³

Bereits eine Woche nach den Warnsdorfer Ereignissen konnten Vertreter der KSČ und der Gewerkschaften auf einer Tagung der Nationalen Front durchsetzen,

³¹⁴² KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 194f. Vgl. die Erinnerungen von Marie Rauch-Exner und Jaroslav Peterka, einer Teilnehmerin und einem Teilnehmer am Warnsdorfer Streik.

³¹⁴³ KUBŮ und KUKLÍK, Restitution, 195.

dass ohne vorherige Zustimmung des ÚRO und der Beschäftigten des Betriebes keine Entscheidungen über Nationalverwaltungen gefällt werden durften. Und Gottwald erklärte am 29. Februar 1947 bei einem Plenum der KSČ auf dem Stalinplatz in Mährisch-Ostrau, dass „die Zersplitterung der Gewerkschaften der Reaktion dient, woraus nur die Rothschilds, Larischs, Petscheks und alle jene Kapital schlagen, mit denen das Ostrauer Volk längst aufgeräumt hat“. Die Schrecken des Holocaust und die Realität der „Arisierungen“ wurden von den alten antisemitischen Stereotypen überdeckt. Die kommunistische Propaganda präsentierte die jüdischen Opfer des NS-Regimes als Prototypen der rücksichtslosen kapitalistischen Großindustriellen, die angeblich von fremder Hände Arbeit lebten. Auch über das Gesetz über den Währungsliquidationsfonds (*Likvidační fond měnový*) vom Juli 1947 entbrannte ein Streit zwischen der Regierung und dem Rat der jüdischen Kultusgemeinden. Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts war es nicht möglich, Dinge zu restituieren, die nicht individuell zuzuordnen waren; daher sollten auf den Staat alle Vermögen übergehen, zu denen sich nach dem Krieg niemand melden konnte, weil der ursprüngliche Eigentümer und seine Erben umgekommen waren. Die Auseinandersetzung betraf auch Geldsummen, die während des Zweiten Weltkrieges in deutsches Vermögen eingeflossen waren. Schließlich ist zu konstatieren, dass die Konfiskationsverzeichnisse nicht zwischen ursprünglich deutschem und „arisiertem“ Eigentum unterschieden. – Aus der Vorgangsweise der tschechoslowakischen Behörden ist zu schließen, dass die Vermengung zwischen deutschem und jüdischem Eigentum ganz bewusst herbeigeführt wurde. So wurden jüdische Auswanderer nach Israel ab 1949 auch zu einer „Verzichtserklärung auf das Eigentum zugunsten des tschechoslowakischen Staates“ gezwungen.³¹⁴⁴

Die Umsetzung der „Beneš-Dekrete“ in der Slowakei

Auf der Basis der „Beneš-Dekrete“ implementierte der Slowakische Nationalrat ab Sommer 1945 kongruente Maßnahmen gegen die ethnischen Magyaren und Deutschen. Diese betrafen vorerst die Beschlagnahme der landwirtschaftlichen Güter, der Industrien sowie der gewerblichen und kaufmännischen Betriebe ab einer bestimmten Größe. Die Konfiszierung der landwirtschaftlichen Güter der Magyaren und Deutschen wurde mit einer Bodenreform verbunden, die zwischen 1945 und 1948 in drei Phasen durchgeführt wurde. Mit einem Dekret vom 23. August 1945 ließ der Slowakische Nationalrat alle magyarischen und deutschen Güter mit mehr als 50 ha Land beschlagnahmen, darüber hinaus den gesamten Besitz von „Verrätern“ und „Feinden der slowakischen Nation“. Ein zweites Dekret vom 14. Mai 1946 erweiterte das erste und sah die Konfiskation der gesamten

³¹⁴⁴ KUBŮ und KUKLÍK, *Restitution*, 196f.; vgl. K. WEHLE, *The Jews in Bohemia and Moravia*, in: A. Dagan (V. Fischl) (ed.), *The Jews of Czechoslovakia*, vol. 3 (Philadelphia 1984) 517-521.

Besitzungen aller Magyaren und Deutschen vor; ausgenommen blieben nur die Antifaschisten. In der ersten Phase wurden in der Slowakei insgesamt 591.221 ha beschlagnahmt (295.221 ha Agrarland, etwa 300.000 ha Waldgebiet); von diesen wurden bis Oktober 1948 125.445 ha unter meist slowakischen Kleinbauern aufgeteilt, 12.412 ha wurden Staatsbesitz und 27.258 ha wurden an öffentliche Einrichtungen verteilt. 64.000 ha Land, das magyarische Kleinbauern besaßen, wurden nicht aufgeteilt. In der zweiten Phase wurden zusätzlich 85.634 ha Agrarland und Wald von prominenten und privilegierten Personen beschlagnahmt, außerdem weitere 219.912 ha vom überwiegend magyarischen Großgrundbesitz, sodass dieser insgesamt 326.574 ha einbüßte, vor allem die Familien Andrassy, Pálffy, Apponyi, Csáky und Zichy. Limitierte ein Gesetz vom 11. Juli 1947 diesen Großgrundbesitz mit 150 ha Agrarland und 250 ha Gesamtbesitz, so beschränkte die kommunistische Landreform 1948 alle land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen mit 50 ha. Das Fazit der Landreformen und Enteignungen zwischen 1945 und 1948 bedeutete das Ende des magyarischen Großgrundbesitzes und des deutschen Großbauerntums.³¹⁴⁵

Auf der Basis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 16/1945 Sb. vom 19. Juni 1945 über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und deren Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte (das sogenannte Große Retributionsdekret) wurden in der Slowakei bis zum 31. Dezember 1948 22.278 Personen vor den nationalen Gerichtshof und die Volksgerichte gestellt. 8962 Personen (= 40,23 % der Angeklagten) wurden verurteilt, 13.316 Personen (= 59,77 %) freigesprochen. Unter den 22.278 Angeklagten befanden sich 14.246 Magyaren, von denen 34,7 % verurteilt wurden; weiters 1521 Deutsche, von denen 72 % verurteilt wurden.³¹⁴⁶

³¹⁴⁵ ŠUTAJ, Slovakia, 625-629.

³¹⁴⁶ Ebenda, 629f.

DIE „AVNOJ-BESCHLÜSSE“

Die zweite Vollversammlung des „Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens“ (AVNOJ) in Jajce am 29. und 30. November 1943 wählte als gesetzgebendes Organ ein Präsidium, das zwischen seiner ersten Sitzung am 19. November 1944 und seiner letzten Sitzung am 7. August 1945 im Wesentlichen unverändert blieb. Dem Präsidium gehörten knapp 40 Mitglieder an, unter ihnen alle führenden Funktionäre der Kommunistischen Partei Jugoslawiens (KPJ)³¹⁴⁷: die Kroaten Josip Broz Tito und Andrija Hebrang, die Serben Aleksandar Ranković, Petar Stambolić und Vlada Zečević, der Slowene Edvard Kardelj, der Montenegriner Milovan Djilas und der Serbe jüdischer Herkunft Moša Pijade; die prominentesten nichtkommunistischen Mitglieder waren der dalmatinische Kroatte Josip Smodlaka, der kroatische Serbe Rade Pribićević, der Kroatte Ante Mandić und der Slowene Frane Frol, alle vier auch Akademiker. Den Vorsitz führte der ehemalige Anwalt aus Fiume (Rijeka) Ivan Ribar, als Sekretär wirkte bis zum 1. Februar 1945 Rodoljub Čolaković, danach Mile Peruničić. Das Präsidium des AVNOJ hielt zwischen dem 19. November 1944 und dem 7. August 1945 24 Sitzungen ab und setzte ab 13. August 1945 seine Tätigkeit in veränderter Form als „Präsidium der Provisorischen Nationalversammlung“ (*Pretsedništvo Privremene Narodne Skupštine DFRJ*) bis zum 27. Oktober 1945 fort.³¹⁴⁸

Auf der zweiten AVNOJ-Konferenz war vor allem ein „Beschluss über den Aufbau Jugoslawiens nach föderativen Prinzipien“ verabschiedet worden, der die Gleichberechtigung aller jugoslawischen Völker im neuen Staat verankerte. Außerdem hieß es im Beschluss: „Den nationalen Minderheiten in Jugoslawien werden alle nationalen Rechte zugesichert.“ Und in einem vom Präsidium des AVNOJ und dem „Volkskomitee der Befreiung Jugoslawiens“ (NKOJ), der eigentlichen Regierung unter Führung Titos, formulierten Entwurf für eine „Deklaration über die Grundrechte der Völker und Bürger des Demokratischen Föderativen Jugoslawien“ vom April 1944 lautete es:

„Das Demokratische Föderative Jugoslawien ist demokratisch, weil es auf den vollständigen demokratischen bürgerlichen Rechten beruht“; daher sind „Bürger des Demokratischen Föderativen Jugoslawien gleichberechtigt in allen Rechten und Pflichten ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit“; und: „Jede mittelbare oder unmittelbare Einschränkung

³¹⁴⁷ Branko PETRANOVIĆ – Momčilo ZEČEVIĆ, *Jugoslavija 1918-1988. Tematska zbirka dokumenata* (Beograd 1988) 698-700.

³¹⁴⁸ Slobodan NEŠOVIĆ (Hg.), *Zakonodavni rad predsedništva antifašističkog veća narodnog oslobođenja Jugoslavije i predsedništva privremene narodne skupštine DFJ* (19 novembra 1944 – 27 oktobra 1945), (Beograd 1951).

der Bürgerrechte aufgrund von Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit und jegliche Befürwortung von Völker-, Rassen- oder Glaubensintoleranz, Hass oder Missachtung werden gesetzlich bestraft.“

Aber der Deklarationsentwurf sah auch vor:

„Jedem jugoslawischen Bürger, der während des Krieges sein Vaterland verließ und im Ausland gegen die Interessen des Volkes handelte, negative Propaganda gegen den Befreiungskampf der jugoslawischen Völker verbreitete oder die gegen die Volksbefreiungsarmee kämpfenden Banden [sic!] im Land organisierte oder unterstützte [...] wird die Staatsbürgerschaft des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens aberkannt, und im Falle einer verbotenen Rückkehr werden sie verhaftet und wegen Völker- und Vaterlandsverrats verurteilt.“

Und weiter hieß es unmissverständlich:

„Im Interesse der Sicherung und Stabilisierung der demokratischen Ordnung und der Völkerbrüderlichkeit im Demokratischen Föderativen Jugoslawien und im Interesse der Wahrung aller Errungenschaften der nationalen Befreiungsbewegung werden alle faschistischen und profaschistischen Organisationen und Tätigkeiten als gegen die Freiheit, Unabhängigkeit und brüderliche Gemeinschaft der Völker Jugoslawiens gerichtet verstanden und behördlich verboten, vertrieben und vernichtet. Alles Eigentum solcher Verbände wird zu Nutzen des Volkes konfiziert.“³¹⁴⁹

In dieser Deklaration waren also alle kommenden Verfolgungsmaßnahmen gegen die deutsche Minderheit begründet: die Zumessung einer Kollektivschuld, die Enteignung, die Vertreibung, die Vernichtung als Volksgruppe.

Daran konnten die allgemeinen Formulierungen im Abkommen zwischen dem Vorsitzenden des „Nationalkomitees der Befreiung Jugoslawiens“, Marschall Tito, und dem Ministerpräsidenten der Königlich-jugoslawischen Regierung in London, Ivan Šubašić, vom 1. November 1944 nichts ändern, in denen vereinbart wurde, dass die neue gemeinsame Regierung Grundprinzipien demokratischer Freiheiten und Garantien für deren Wahrung beinhalten sollte:

„Persönliche Freiheit, Freiheit von Angst, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit werden besonders hervorgehoben und garantiert, als auch das Recht auf Eigentum und Privatinitiative. Die Souveränität einzelner Volksindividuen innerhalb der Staatsgemeinschaft wird in völliger Gleichberechtigung geachtet und bewahrt, wie es in der II. Sitzung des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens (AVNOJ) geregelt worden ist. Jede Vorherrschaft eines Volkes auf Kosten anderer Völker ist ausgeschlossen.“³¹⁵⁰

Der AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944

In seiner ersten Sitzung am 19. November 1944 in Belgrad fasste das Präsidium des AVNOJ den Beschluss, dem Marschall Jugoslawiens, Josip Broz Tito, den „Orden des Volkshelden“ (*Orden narodnog heroja*) zu verleihen. In der zweiten

³¹⁴⁹ NEŠOVIĆ, Stvaranje nove Jugoslavije, 311.

³¹⁵⁰ Ebenda, 556.

Sitzung am 21. November 1944, die von 17 bis 19.50 Uhr dauerte, wurde zuerst auf Antrag Titos, des Vorsitzenden des Nationalkomitees der Befreiung Jugoslawiens, der Beschluss gefasst, Angehörige von *Četnici*-Einheiten unter dem Kommando von General Draža Mihailović sowie jene Angehörigen von Einheiten der kroatischen und slowenischen Heimatwehr (*Domobrani* bzw. *Domobranici*) zu amnestieren, die sich bis 15. Jänner 1945 den Partisaneneinheiten oder den Volksbefreiungsausschüssen ergeben. Diese Amnestie sollte freilich nicht für jene Personen gelten, die entweder vor oder nach Veröffentlichung dieses Beschlusses Verbrechen wie Mord, Brandstiftung, Plünderung und Vergewaltigung begangen hatten oder begehen würden. Tito unterstrich in seiner Begründung, dass es um eine allgemeine politische Amnestie gehe und nicht um eine Amnestie für Verbrechen am Volk. Man müsse allen verführten Bürgern, vor allem den Bauern, Gelegenheit geben, ihre Fehler wiedergutzumachen und am künftigen Aufbau des neuen demokratischen föderativen Jugoslawien mitzuarbeiten. Die Gründe für politisches Fehlverhalten und die Unterstützung der Feinde des Landes lägen in der Vergangenheit:

- in der nationalen Unterdrückung des Volkes seitens der „großserbischen Hegemonisten“;
- in der Verbreitung von Zwietracht unter den Völkern Jugoslawiens seitens der ehemaligen Machthaber;
- im nationalen Chauvinismus, der unter den einzelnen Völkern durch fremde Agenten verbreitet worden sei, wie etwa durch die *Ustaše* in Kroatien;
- in der zwanzigjährigen Unterdrückung der Arbeiterklasse und besonders der KPJ;
- in der von den heimischen Hochverrätern und Okkupatoren verbreiteten systematischen Propaganda und Verunglimpfung des von der KPJ geführten Widerstandes für die Unabhängigkeit des Landes;
- in der Propaganda, mit dem Aufstand auf ein Zeichen für den Kampf gegen die Okkupatoren zu warten.³¹⁵¹

Keine Amnestie – so Tito weiter – sei für die Machsträger um Draža Mihailović vorgesehen, für die ehemaligen Gendarmen, Polizisten, Finanzorgane, Offiziere und Unteroffiziere der *Četnici*; keine Amnestie sah Tito auch für die Führungskreise der ehemaligen Kroatischen Bauernpartei unter Vladko Maček vor, da sie sich mit ihrer angeblich hochverräterischen Politik in den Dienst der *Ustaše* und der Deutschen gestellt hätten. Auch der Teil der slowenischen *Domobranici* unter Führung des angeblich „senilen alten“ Generals Leon Rupnik und slowenisch-nationaler Priester, die vorgegeben hätten, einen Kampf zum Schutz der Religion zu führen – „obwohl die Religion in Slowenien am wenigsten von der Volksbefreiungsbewegung bedroht gewesen sei“ [tatsächlich war genau das Gegenteil der Fall, Anm. Suppan³¹⁵²] –, sollten außerhalb der Amnestie bleiben. Nach Tito sei

³¹⁵¹ NEŠOVIĆ, Zakonodavni rad predsedništva AVNOJ-a, 21. novembra 1944, 12f.

³¹⁵² Vgl. GRIESSER-PEČAR, Das zerrissene Volk (2003).

die Volksbefreiungsbewegung bereit, allen jenen Amnestie zu gewähren, die „ihre Hände nicht in das Blut des Volkes getaucht hätten“. Nachdem Moša Pijade, der Vizepräsident des AVNOJ, in der Diskussion darauf hingewiesen hatte, dass der Vorschlag einer allgemeinen Amnestie der Idee von „Brüderlichkeit und Einheit“ (*bratstvo i jedinstvo*) vollinhaltlich entspreche, fand der Antrag Titos einhellige Zustimmung.³¹⁵³

Der zweite Tagungsordnungspunkt betraf einen Antrag „über den Übergang von feindlichem Vermögen in staatliches Eigentum, über die staatliche Verwaltung von Vermögen abwesender Personen und über den Sequester auf Vermögen, das die Okkupationsmächte zwangsveräußert haben“. Der Antrag wurde in 12 Artikel gegliedert:

- 1) „Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses gehen in staatliches Eigentum über:
 - sämtliches Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsbürger, das sich auf dem Territorium Jugoslawiens befindet;
 - sämtliches Vermögen von Personen deutscher Nationalität, außer dem derjenigen Deutschen, die in den Reihen des Volksbefreiungsheeres und der Partisaneneinheiten Jugoslawiens gekämpft haben oder die Staatsangehörige neutraler Staaten sind und die sich zur Zeit der Okkupation nicht feindlich verhalten haben;
 - sämtliches Vermögen der Kriegsverbrecher und ihrer Helfer, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, sowie das Vermögen einer jeden Person, die von einem Zivil- oder Militärgericht zum Verlust ihres Vermögens zugunsten des Staates verurteilt wurde – ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.
 Das Vermögen jugoslawischer Staatsbürger wird in diesem Falle von diesem Beschluss betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im In- und Ausland befinden.
- 2) Das Vermögen abwesender Personen, die während der Okkupation durch den Feind gewaltsam verschleppt wurden oder selbst geflohen sind, wird der Staatsverwaltung für Volksgut übergeben, die es wie ein anvertrautes Gut bis zur endgültigen Entscheidung über das Eigentumsrecht verwalten wird.
Das Vermögen, das unter dem Druck der Okkupationsmächte in das Eigentum dritter Personen übergegangen ist, fällt bis zur weiteren Entscheidung unter den staatlichen Sequester.
- 3) Als Vermögen im Sinne dieses Beschlusses sind anzusehen: unbewegliches Gut, bewegliches Gut und Rechte, wie Grundbesitze, Häuser, Möbel, Wälder, Bergwerksrechte, Unternehmungen mit allen Einrichtungen und Vorräten, Wertpapiere, Juwelen, Anteile, Aktien, Gesellschaften, Vereinigungen jeder Art, Fonds, Nutznießungsrechte, Zahlungsmittel jeder Art, Forderungen, Beteiligungen an Geschäften und Unternehmungen, Urheberrechte, Rechte am industriellen Eigentum, wie auch alle Rechte auf die vorerwähnten Gegenstände.“
- 4) Jedes Vermögen, das unter Artikel 1 und 2 dieses Beschlusses fällt, wird der Verwaltung und Aufsicht der Staatsverwaltung für Volksgut beim Kommissariat für Handel und Industrie unterstellt.
- 5) „Der Zweck, zu dem das verstaatlichte und sequestrierte Vermögen der Verwaltung und Aufsicht der Staatsverwaltung für Volksgut unterstellt wird, ist die maximale Ausnutzung dieses Vermögens für die planmäßige Bewirtschaftung, um möglichst schnell im Befreiungskrieg zu siegen und um die Voraussetzungen für eine wirksame ökonomische Erneuerung und

³¹⁵³ NEŠOVIĆ, Zakonodavni rad predsedništva AVNOJ-a, 21. novembra 1944, 14-17.

den Ausbau Jugoslawiens als Ganzes sowie seiner föderalen Einheiten zu schaffen. Die Frage des staatlichen Eigentums, als Eigentum Jugoslawiens oder der einzelnen föderativen Einheiten, wird später durch besonderen Beschluss des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens geregelt, wobei auch nachher das Prinzip der Verwaltung und Bewirtschaftung nach einem allgemeinen staatlichen Plan befolgt wird.“

- 6) „Rechtsgeschäfte von in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Personen und Unternehmungen, die vom 6. April 1941 bis zur Verlautbarung dieses Beschlusses abgeschlossen wurden oder die nach Verkündung dieses Beschlusses mit der Absicht abgeschlossen werden, sich den Folgen dieses Beschlusses und den Sanktionen, die die Moskauer und Teheraner Konferenz vorgesehen haben³¹⁵⁴, zu entziehen, werden für nichtig erklärt.“
- 7) „Mit dem Übergang des Vermögens in das Eigentum des Staates, bzw. unter dessen Verwaltung, hört das Verfügungsrecht der bisherigen Eigentümer bzw. Besitzer auf.“
- 10) „Die Staatsverwaltung für Volksgut ist ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die die regelmäßige Verwaltung der übernommenen Güter erfordert.“
Dazu gehören insbesondere die Einsetzung von Zwangsverwaltungen bei den übernommenen Gütern und Unternehmungen und die Feststellung des Vermögensstandes sowie der Aktiva und Passiva.³¹⁵⁵

Zu diesem Antrag gab es eine ausführliche Diskussion, an der sich Blagoje Nešković, Moša Pijade, Josip Broz Tito, Josip Rus, Rodoljub Čolaković, Djuro Pucar, Rade Pribićević, Andrija Hebrang und Ljubo Leontić beteiligten. Leider sind die dazu angefertigten Protokollmitschriften verloren gegangen. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses – dies erfolgte erst am Tag seiner erstaunlich späten Verkündung am 6. Februar 1945 (!) – ging also sowohl sämtliches Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsbürger, das sich auf dem Territorium von Jugoslawien befand, als auch „sämtliches Vermögen von Personen deutscher Nationalität“ – also der Volksdeutschen – in staatliches Eigentum über. Ausgenommen war nur das Vermögen derjenigen Deutschen, die in den Reihen des Volksbefreiungsheeres und der Partisaneneinheiten Jugoslawiens gekämpft hatten. Dasselbe galt für sämtliches Vermögen der Kriegsverbrecher und ihrer Helfershelfer ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft (also auch bei jugoslawischer Staatsbürgerschaft). Die Enteignung der meisten Deutschen in Jugoslawien erfolgte daher zu einem Zeitpunkt, zu dem zwar die Partisanen im Gefolge der Roten Armee eben ihre Herrschaft im westlichen Banat, in der Batschka und in Syrmien errichtet hatten, zu dem aber noch größere Teile Slawoniens und Sloweniens unter deutscher bzw. kroatischer Herrschaft standen. Das bedeutete, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses zwar die große Mehrzahl der nicht evakuierten und nicht geflüchteten Donauschwaben direkt von der angeord-

³¹⁵⁴ Zu den in der Moskauer und Teheraner Konferenz 1943 angekündigten Sanktionen vgl. WEINBERG, *Welt in Waffen*, 658-670.

³¹⁵⁵ NEŠOVIĆ, *Zakonodavni rad predsedništva AVNOJ-a*, 21. novembra 1944, 17-20. Der Beschluss wurde vom Präsidenten und vom Sekretär des AVNOJ, Ivan Ribar und Rodoljub Čolaković, unterzeichnet. – *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije (DFJ)*, I/1945, Nr. 2, 6. Februar 1945; vgl. *Dokumentation der Vertreibung V*, 180E-183E.

neten Enteignung betroffen war, also nahezu 200.000 Personen³¹⁵⁶, die Slawoniendeutschen und die Sloweniendeutschen allerdings noch nicht.

Der AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 löste die Frage des deutschen Eigentums ziemlich kompromisslos. Er machte keinen Unterschied zwischen staatlichem und privatem Eigentum, ordnete die Konfiszierung für den Tag der Verkündung des Beschlusses an und übertrug die Durchführung den jeweiligen Kreis- und Bezirks-Volksbefreiungsausschüssen. Damit wurde der deutschen Volksgruppe in Jugoslawien mit einem Schlag jede weitere Existenzmöglichkeit entzogen.³¹⁵⁷

Nach den stenographischen Protokollen des Präsidiums des AVNOJ gab es am 21. November 1944 keine weiteren Beschlüsse. Ob der erwähnte Beschluss bereits während der zweiten AVNOJ-Vollversammlung in Jajce vorbereitet worden war, und zwar von Moša Pijade und Edvard Kardelj, konnte bisher quellenmäßig nicht nachgewiesen werden.³¹⁵⁸ Auch eine andere, in Historiographie und Politik wiederholt geäußerte Vermutung³¹⁵⁹, dass das Präsidium des AVNOJ am 21. November 1944 nicht nur „den Übergang von feindlichem Vermögen in staatliches Eigentum“, sondern auch die Entziehung der bürgerlichen Rechte (*gradjanska prava*) beschlossen hätte – allerdings nicht ausdrücklich der Staatsangehörigkeit, wie von den betroffenen Donauschwaben und Sloweniendeutschen oft missverstanden –, ist nicht zutreffend. Denn tatsächlich gab es diesen angeblichen zweiten AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 nicht. Freilich gab es hinsichtlich des Enteignungsbeschlusses des AVNOJ bei den lokalen Behörden in der Vojvodina und in Slawonien Auslegungsschwierigkeiten, die bald an das Präsidium des AVNOJ herangetragen wurden.³¹⁶⁰

³¹⁵⁶ Beim Einmarsch der Roten Armee hatten aus dem westlichen Banat nur etwa 20.000 Donauschwaben fliehen können, während etwa 108.000 zurückblieben; aus der Batschka flohen etwa 100.000, während knapp 90.000 zurückblieben. Nach PORTMANN, Vojvodina, 225-230, sollen aus der Vojvodina insgesamt 225.000 Deutsche evakuiert oder geflüchtet, nur 155.000 Donauschwaben zurückgeblieben sein.

³¹⁵⁷ GEIGER, Volksdeutsche, 215.

³¹⁵⁸ Vgl. Stefan KARNER, Die deutschsprachige Volksgruppe in Slowenien. Aspekte ihrer Entwicklung 1939-1997 (Klagenfurt – Ljubljana – Wien 1998) 125f.; Dieter BLUMENWITZ, Rechtsgutachten über die Verbrechen an den Deutschen in Jugoslawien 1944-1948 (München 2002) 17. Karner und Blumenwitz berufen sich dabei auf eine angebliche „Verfügung von Jajce“, die auf einer „Art Flugblatt“ publiziert worden sei. Dušan Nećak widerspricht dieser These und weist mit Recht auf den fehlenden Quellennachweis hin.

³¹⁵⁹ WEHLER, Nationalitätenpolitik, 86; SUPPAN, Adria, 416; NEĆAK, Die „Deutschen“ in Slowenien, 387f. Auch der Präsident des Österreichischen Nationalrates, Univ.Prof. Dr. Andreas Khol, unterlag in seiner Festansprache zum 60. Jahrestag des AVNOJ-Beschlusses vom 21. November 1944 vor dem Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs diesem Irrtum, in: Der Untersteirer, 37/4 (Graz 2004) 4-7.

³¹⁶⁰ Auch PORTMANN, Vojvodina, 230-238, klärt diese „Irrtümer und Missverständnisse“ auf. Keine Auslegungsschwierigkeiten gab es freilich hinsichtlich der Beschlagnahme des Agrarbetriebes des ehemaligen deutschen Großgrundbesitzers Moser in der Nähe von Belgrad für Marschall Tito und seinen Stab, weshalb Mosers Besitz von nun an „Titos Bauernhof“ genannt wurde.

Ein am 7. Februar 1945 vom Präsidium des AVNOJ eingesetzter siebenköpfiger „Gesetzgebender Ausschuss“ (*Zakonodavni odbor*) befasste sich in seiner 8. Sitzung am 23. Mai 1945 unter dem Vorsitz von Moša Pijade mit dem AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944. Anwesend waren auch der stellvertretende Ministerpräsident Milan Grol, der Minister für Serbien, Jaša Prodanović, der Justizminister Frane Frol, der Innenminister Vlada Zečević, der Vorsitzende des Nationalregierung Serbiens, Blagoje Nešković, und der Beauftragte der Staatsregierung, Mijo Mirković, ein Nationalökonom. Der Vorsitzende Pijade machte darauf aufmerksam, dass sich die Notwendigkeit ergeben habe, eine „authentische Auslegung“ zu Artikel 1, Punkt 2, des AVNOJ-Beschlusses vom 21. November 1944 zu geben, betreffend den Übergang von feindlichem Vermögen in staatliches Eigentum. Dazu unterbreitete Milan Grol folgenden Vorschlag:

„Mit Rücksicht darauf, dass in mehreren Orten, besonders in der Vojvodina und in Slawonien, die lokalen Behörden bei der Durchführung des Entzuges der ‚bürgerlichen Rechte‘ (*gradjanska prava*) von Personen deutscher Nationalität nicht immer nach den Bestimmungen des AVNOJ-Beschlusses vom 21. November 1944 und den erhaltenen Weisungen verfahren und weder genügend die Mischehen noch die Personen berücksichtigen, welche sich trotz ihrer deutschen Abstammung oder ihres deutschen Familiennamens längst assimiliert haben und sich als Kroaten, Slowenen oder Serben fühlen und außerdem während der Okkupation dem Okkupator nicht geholfen haben, sowie ausgehend vom Bestreben, jede fehlerhafte Gesetzesanwendung und Ungerechtigkeiten zu vermeiden, ist es notwendig, dass das Präsidium des AVNOJ folgende Auslegung zu Artikel 1, Punkt 2, des AVNOJ-Beschlusses vom 21. November 1944 verkündet, welche lautet:

- 1) Vom AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 (Artikel 1, Punkt 2) sind jene Staatsbürger Jugoslawiens deutscher Nationalität betroffen, die sich zur Zeit der Okkupation als Deutsche deklariert oder als solche gegolten haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem Krieg als solche aufgetreten sind oder als assimilierte Kroaten, Slowenen oder Serben gegolten haben.
- 2) Nicht entzogen werden die bürgerlichen Rechte und das Vermögen jenen Staatsbürgern Jugoslawiens deutscher Nationalität oder deutscher Abstammung oder mit deutschem Familiennamen:
 - a) welche als Partisanen oder Soldaten am Volksbefreiungskampf teilgenommen haben oder in der Volksbefreiungsbewegung aktiv tätig waren;
 - b) welche vor dem Krieg als Kroaten, Slowenen oder Serben assimiliert waren und zur Zeit des Krieges weder dem Kulturbund beigetreten noch als Angehörige der deutschen Volksgruppe aufgetreten sind;
 - c) die es während der Okkupation abgelehnt haben, sich auf Verlangen der Besatzungs- oder Quislingbehörden als Angehörige der deutschen Volksgruppe zu erklären;
 - d) welche (sei es Mann oder Frau) trotz ihrer deutschen Nationalität eine Mischehe mit Personen einer der jugoslawischen Nationalitäten oder mit Personen jüdischer, slowaki-

Die Familien von Titos Gardeoffizieren wurden im ehemaligen deutschen Franztal bei Semlin (Zemun) angesiedelt. – Vgl. Milovan DJILAS, Jahre der Macht. Im jugoslawischen Kräftepiel. Memoiren 1945-1966 (München 1992) 30f.

scher, rusinischer, ungarischer, rumänischer oder einer sonstigen anerkannten Nationalität geschlossen haben.

- 3) Keinen Schutz [...] genießen jene Personen, welche sich die durch ihr Verhalten während der Okkupation gegen den Befreiungskampf der Völker Jugoslawiens vergangen haben und den Okkupatoren geholfen haben.
- 4) Alle Behörden haben sich genau an diese Auslegungen zu halten.³¹⁶¹

Der Antrag Grols wurde im Ausschuss einstimmig angenommen. Bereits am nächsten Tag, am 24. Mai 1945, stand die Beschlussfassung dieser Auslegung auf der Tagesordnung der 13. Sitzung des Präsidiums des AVNOJ. Der Berichterstatter, Justizminister Frane Frol, beantragte jedoch die Verschiebung dieses Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung. Sieht man allerdings auf die Tagesordnung der 14. und 15. Sitzung des AVNOJ-Präsidiums vom 7. und 8. Juni 1945, so fehlt ein solcher Tagesordnungspunkt. Andererseits erfolgte am 8. Juni 1945 die Veröffentlichung genau jenes Auslegungstextes im jugoslawischen Amtsblatt, der im Ausschuss am 23. Mai 1945 beschlossen worden war. Offensichtlich hatte das Präsidium des AVNOJ die Veröffentlichung des Auslegungstextes ohne weiteren Beschluss freigegeben.³¹⁶²

Dieser Auslegungstext bezog sich also nicht auf einen angeblichen, eben nicht existierenden zweiten AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944, sondern auf den zitierten Beschluss hinsichtlich „des Überganges von feindlichem Vermögen in staatliches Eigentum“. Die wesentlichen Formulierungen des Beschlusses vom 21. November 1944 und der Auslegung vom 23. Mai 1945 stimmen auch genau überein; hinzugefügt wurde im Ausschuss lediglich das Wort „Bürgerrechte“ (*gradjanska prava*), vermutlich um die praktisch bereits vollzogene Entrechtung aller Jugoslawiendeutschen im Nachhinein zu legitimieren. Genau diese im Gesetzgebenden Ausschuss des AVNOJ am 23. Mai 1945 getätigte Hinzufügung führte aber in der Historiographie zum falschen Rückschluss, am 21. November 1944 seien den Deutschen bereits auch die Bürgerrechte aberkannt worden. Als der AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 am 31. Juli 1946 in Form eines Gesetzes bestätigt wurde, erfolgte zwar unter Heranziehung der Auslegung vom 23. Mai 1945 eine übersichtlichere Ordnung des Textes, aber keine Bezugnahme auf einen Entzug der bürgerlichen Rechte. Dies war nun nach Beschlussfassung des Gesetzes über die Wählerlisten und über die Staatsangehörigkeit einfach nicht mehr erforderlich.³¹⁶³

³¹⁶¹ Slobodan NEŠOVIĆ (Hg.), Rad zakonodavnih odbora predsedništva antifašističkog veća narodnog oslobođenja Jugoslavije (3 aprila – 25 oktobra 1945), (Beograd 1952) 84-86.

³¹⁶² NEŠOVIĆ, Zakonodavni rad predsedništva AVNOJ-a, 24. maja 1945, 277; Službeni list DFJ, I/1945, Nr. 39, Pos. 347; nach: Dokumentation der Vertreibung V, 183E-184E.

³¹⁶³ Gesetz vom 31. Juli 1946 zur Bestätigung und Änderung des AVNOJ-Beschlusses über den Übergang von feindlichem Vermögen in staatliches Eigentum. – Službeni list FNRJ II/1946, Nr. 63; vgl. Dokumentation der Vertreibung V, 184E-185E.

Am 9. Juni 1945 wurde auch noch ein „Gesetz über die Konfiskation von Vermögen und die Durchführung der Konfiskation“ verabschiedet, das folgende Durchführungsbestimmungen enthielt:

- „1) Überall dort, wo Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsangehörigen oder Vermögen von Personen deutscher Nationalität nach Punkt 1 und 2 des Beschlusses des AVNOJ vom 21. November 1944 vorhanden ist, das der Konfiskation unterliegt, fasst den Konfiskationsbeschluss eine vom Kreis-Volksbefreiungsausschuss berufene Kommission von drei Personen [...].
- 2) [...] Gegen Beschlüsse dieser Kommissionen steht der unzufriedenen Partei das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von acht Tagen zu [...].
- 5) Die Kommissionen haben ihre gesamte Arbeit bis spätestens 15. September 1945 zu beenden.“³¹⁶⁴

Diese Anweisungen waren offensichtlich noch immer nicht ausreichend, denn in einer noch im Juni 1945 verfassten „Anleitung zur Durchführung des Gesetzes über die Konfiskation von Vermögen und die Durchführung der Konfiskation vom 9. Juni 1945 (*Službeni list* DFJ, Nr. 40 vom 12. Juni 1945), veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und der Landesverwaltung der Volksgüter“ erfolgten weitere Präzisierungen:

- „10. Gegenüber jugoslawischen Staatsbürgern deutscher Abstammung oder mit deutschem Familiennamen soll im Sinne der am 6. Juni 1945 unter Nr. 1817 vom Präsidium des AVNOJ erlassenen Auslegung vorgegangen werden, die das Innenministerium allen Kreis- und Bezirksvolksausschüssen per Rundschreiben Nr. 2240 vom 22. Juni 1945 zugesendet hat und im Amtsblatt des DFJ Nr. 39 vom 8. Juni 1945 unter der Nr. 347 veröffentlicht worden ist.“³¹⁶⁵

Der AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 dürfte also von Beginn an mit dem Erlass von Verwaltungsbescheiden gerechnet haben, denn das Gesetz über die Konfiskation von Vermögen legte in Art. 2 fest, dass die Konfiskation von Vermögen ausschließlich in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durchgeführt und „ausschließlich von jenen Behörden, die dazu gesetzlich bevollmächtigt sind“, verhängt werden dürfe. Im Art. 30 sah dieses Gesetz außerdem den Erlass von Bescheiden über die Konfiskation durch Bezirkskommissionen vor, die ihre Aufgaben bis spätestens 15. September zu verrichten hätten (diese Frist wurde mit einer Gesetzesnovelle im September 1945 bis zum 15. November 1945 verlängert). Auch das Gesetz über die Beschlagnahme von Vermögen und über die Vollziehung der Beschlagnahme vom Juli 1946, welches das zitierte Gesetz über Konfiskation novellierte und übernahm, legte in Art. 3 ausdrücklich fest, dass nur Vermögen von Personen beschlagnahmt werden durfte, gegen die ein gesetzlicher Beschlagnahmebescheid vorlag, ungeachtet dessen, woraus das Vermögen bestand. Das jugoslawische Rechtssystem basierte daher in dieser Zeit auf der Verstaatlichung von

³¹⁶⁴ *Službeni list* DFJ, I/1945, Nr. 40, 12. Juni 1945; NEŠOVIĆ, *Stvaranje nove Jugoslavije*, 623.

³¹⁶⁵ *Zbornik zakona, uredaba i naredaba. Stvarno kazalo za godinu 1945. Bd. I. – XII.*, Zagreb [o. J.], 90-94; vgl. GEIGER, *Volksdeutsche*, 216.

Vermögen mittels Bescheiden und Urteilen, nicht jedoch auf einer unmittelbaren Wirkung des AVNOJ-Erlasses. Die Bescheide waren auch nicht deklaratorischer, sondern durchwegs konstitutiver Natur, da sie über den Übergang von beschlagnahmtem Vermögen in Staatseigentum entschieden. Die Gerichte trugen auch die Übertragung beschlagnahmten Vermögens in Staatseigentum nur auf der Grundlage von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen ins Grundbuch ein.³¹⁶⁶

Die Konfiszierung aller volksdeutschen landwirtschaftlichen Güter in ganz Jugoslawien lief noch im Sommer 1945 voll an und erfasste schließlich nach jugoslawischen Angaben im Jahre 1947 97.720 Grundbesitzungen mit einem Ausmaß von insgesamt 637.939 Hektar. Damit betrug der Anteil der volksdeutschen Besitzungen am gesamten „Bodenfonds“ für die Agrarreform und die Kolonisierung 59 %, wogegen der flächenmäßige Anteil „nur“ 37 % betrug. Die übrigen Anteile entfielen vor allem auf enteignete Kirchengüter – und zwar aller Konfessionen, d. h. der Katholiken, Protestanten, Orthodoxen, Muslime und Juden – sowie auf „andere“ (magyarische, rumänische, slowakische, ukrainische, russische, bulgarische, türkische, albanische, italienische, tschechische, deutsche und österreichische) und „eigene“ (serbische, kroatische, slowenische, bosnische, montenegrinische und makedonische) Groß- und Mittelgrundbesitzer.³¹⁶⁷

Tabelle 26: Konfiszierter volksdeutscher Grundbesitz in Jugoslawien nach 1945

Republik/Provinz	Anzahl der Besitzungen	Hektarausmaß
Bosnien-Herzegowina	3.523	12.733
Kroatien	20.457	120.977
Serbien (ohne Vojvodina)	2	193
Slowenien	5.703	114.780
Vojvodina	68.035	389.256
Gesamt	97.720	637.939

Quelle: Nikola GAČEŠA, *Agrarna reforma i kolonizacija u Jugoslaviji 1945-1948* (Novi Sad 1948) 218f., 362.

Wahlrecht und Staatsbürgerschaft

In der 13. Sitzung des Präsidiums des AVNOJ am 24. Mai 1945 wurde entsprechend der Deklaration vom April 1944 auf Ersuchen des Gesetzgebenden Ausschusses das „Gesetz über das Verbot des Hervorrufens von Hass oder Zwistigkeit

³¹⁶⁶ Rechtsmeinung Prof. Dr. Lojze Ude, Rechtswissenschaftliche Fakultät Ljubljana, 1. September 2006. Das Schriftstück wurde auf Ersuchen von Dr. Johannes Attems erstellt, der es mir freundlicherweise zur Verfügung stellte.

³¹⁶⁷ Nikola GAČEŠA, *Agrarna reforma i kolonizacija u Jugoslaviji 1945-1948* (Novi Sad 1948) 362.

aufgrund von Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit“ einstimmig verabschiedet, in dem es hieß:

„Jede Einschränkung der Bürgerrechte und jegliche Begünstigung oder Einräumung von Vorrechten (Privilegien) aufgrund von Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit ist strafbar und gleichgestellt mit einer Straftat, deren Ziel es ist, das Prinzip der Völker- und Bürgergleichberechtigung und die Brüderlichkeit und Einheit der Völker der DFJ als grundlegende Errungenschaft der nationalen Befreiungsbewegung zu verletzen.“

In seiner Begründung der Gesetzesvorlage hatte Moša Pijade hervorgehoben:

„Das Prinzip der Gleichberechtigung aller Völker Jugoslawiens und das Prinzip der Gleichberechtigung aller Bürger Jugoslawiens, ohne Rücksicht auf Völker-, Rassen- oder Glaubenszugehörigkeit, ist eines der Grundprinzipien, auf denen der Aufbau des Demokratischen Föderativen Jugoslawien beruht.“³¹⁶⁸

Das propagierte Prinzip der Gleichberechtigung galt freilich nach Kriegsende für die deutschen Bürger Jugoslawiens schon längst nicht mehr. Und auf der 3. Vollversammlung des AVNOJ im August 1945, die gemeinsam mit der Provisorischen Volksversammlung des Demokratischen Föderativen Jugoslawien abgehalten wurde, wurden eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die einerseits im Namen der allgemeinen Volksherrschaft die Dominanz der KPJ im Staat festigten, andererseits für die meisten Volksdeutschen den endgültigen Ausschluss aus der jugoslawischen Staats- und Völkergemeinschaft brachten. Bereits am 3. August erließ das Präsidium des AVNOJ eine „Verordnung über die allgemeine Amnestie und den Straferlass“, die vor allem „Personen, die Mitglieder des Kulturbundes waren“ sowie „Personen, die vor den Volksbehörden ins Ausland geflüchtet sind“, von der Amnestie ausnahm. Mit dieser Amnestie-Verordnung war die strafrechtliche Kollektivschuld der großen Mehrheit der Volksdeutschen impliziert, da die meisten volksdeutschen Männer und auch viele Frauen und Jugendliche bereits vor dem April-Krieg 1941 Mitglieder des „Schwäbisch-Deutschen Kulturbundes“ gewesen waren.³¹⁶⁹

Nun konzentrierte sich die Tätigkeit des AVNOJ und der Provisorischen Volksversammlung vor allem auf die Vorbereitung der Wahlen zur Verfassungsgebenden Nationalversammlung. Bereits am 7. Dezember 1944 hatten das „Nationalkomitee für die Befreiung Jugoslawiens“ (NKOJ) und die Königlich-jugoslawische Regierung in London vereinbart, das aktive und passive Wahlrecht für die Verfassungsgebende Nationalversammlung all denjenigen zu entziehen, „die die Okkupanten unterstützt haben“. Bereits im Juli 1945 fanden in der Provinz Vojvodina die ersten Regionalwahlen statt. Das Präsidium des Haupt-Volksbefreiungsausschusses hatte zwar das aktive und passive Wahlrecht auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt – für Soldaten der Jugoslawischen Armee galt nicht einmal diese Beschrän-

³¹⁶⁸ NEŠOVIĆ, Zakonodavni rad pretsedništva AVNOJ-a, 24. maja 1945, 265f.; Službeni list DFJ, I/1945, Nr. 36.

³¹⁶⁹ Službeni list DFJ, I/1945, Nr. 56, 5. August 1945.

kung – , dennoch wurden zwischen 158.000 und 172.000 jugoslawische Staatsbürger oder etwa 15 % der sich im wahlfähigen Alter befindlichen Personen von den Wählerlisten gestrichen: Dazu gehörten alle internierten oder außerhalb der Lager zur Zwangsarbeit verpflichteten Donauschwaben, all jene Personen, die politisch, wirtschaftlich oder kulturell aktiv mit den Besatzern zusammengearbeitet hatten, all jene Personen, die freiwillig in einer der bewaffneten Formationen der Besatzungsmächte (Gendarmerie, Polizei etc.) gedient hatten, und alle jene, die auch nach dem 15. Februar in einer bewaffneten Formation der Besatzer oder der einheimischen „Verräter“ geblieben waren. Gewählt wurden Kandidatenlisten, die alle von der KPJ-geführten Volksfront erstellt worden waren. Daneben gab es eine sogenannte „Witwenurne“, d. h. eine zweite Liste ohne Kandidatennamen. Von einer freien und demokratischen Wahl konnte daher keine Rede sein. Ende Juli 1945 wurden zuerst die Ortsausschüsse, Kreis- und Bezirksausschüsse gewählt, schließlich von Delegierten der Bezirksausschüsse und der III. Jugoslawischen Armee die 150 Abgeordneten für den Haupt-Volksbefreiungsausschuss. Obwohl es innerhalb der magyrischen Minderheit noch eine größere Wahlenthaltung gab, war die gesamte Wahlbeteiligung mit 81,64 % für die Parteiführung zufriedenstellend.³¹⁷⁰

Nach diesem „Probegalopp“ nahmen Anfang August 1945 AVNOJ und Provisorische Volksversammlung einen Antrag über die eilige Verabschiedung des „Gesetzes über die Wählerlisten“ an, so dass dieses – ohne vorherige Diskussion im Gesetzgebenden Ausschuss – bereits am 10. August 1945 beschlossen werden konnte. In seiner Begründung hatte Edvard Kardelj, nunmehr Stellvertretender Ministerpräsident der Provisorischen Regierung und Minister für die Konstituante, erklärt, das Grundprinzip des Gesetzes sei die Gewährung des Wahlrechtes für „jeden Bürger Jugoslawiens ohne Rücksicht auf dessen soziale Lage, Nationalität, Rasse, Glauben oder Geschlecht, falls er 18 Jahre alt ist und im Laufe des Krieges keinen Verrat an seinem Volk beging und nicht an der Verletzung demokratischer Völkerrechte teilnahm“. Aus diesen Gründen wurden verschiedene Personengruppen vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- a) Minister der jugoslawischen Regierungen zwischen 6. Jänner 1929 und 5. Februar 1939 (die Minister der Cveticović-Maček-Regierung 1939/41 wurden hingegen vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen, was theoretisch natürlich auch für den serbischen Ministerpräsidenten und seinen kroatischen Stellvertreter galt);
- b) „die Angehörigen der militärischen Formationen der Okkupatoren und ihrer einheimischen Helfershelfer“;
- c) „die Mitglieder des ‚Kulturbundes‘, italienischer faschistischer Organisationen und deren Familienmitglieder, falls diese nicht beweisen können, im Sinne des antifaschistischen Volksbefreiungskampfes gehandelt zu haben“;
- d) „Personen, welche aktive Funktionäre und hervorragende Mitglieder der *Ustaša*-, *Četnici*-, *Nedić*- und *Ljotić*-Organisationen, der Weißen und Blauen

³¹⁷⁰ PORTMANN, Vojvodina, 103-108; POPOV, Glavni NOO Vojvodine, 502.

Garde sowie anderer ähnlicher Quislingorganisationen und -gruppen im In- oder Ausland waren“;

- e) „Personen, welche im politisch-polizeilichen Dienst der Okkupatoren und Quislinge gestanden waren“.³¹⁷¹

Lediglich vom Vorsitzenden der Demokratischen Gruppe, Milan Grol, gab es Bedenken:

„In der heutigen Zeit ist dieses Gesetz den Auslegungen gewählter Behörden und deren Einschätzung über diejenigen überlassen, die eventuell unter Verdacht stehen, was überaus dehnbar ist, besonders nach allen Ereignissen in den letzten vier Jahren und heute, wenn die Tendenz besteht, Faschismus und Reaktion mit normalen Unterschieden in der Meinungsfreiheit gleichzustellen, oder mit zeitweiligen Irrtümern der Masse, speziell in Zeiten erregter Nationalgefühle. Demzufolge kann dieses Gesetz nicht allein und zuerst, vor anderen, die Freiheit garantierenden Gesetzen beschlossen werden, und außerdem sollte dieses engere, politische und Bürgerrechte begrenzende Gesetz nicht ohne vorangehende Verabschiedung von breiteren, die Bürgerrechte zusichernden Gesetzen ins Leben gerufen werden.“³¹⁷²

Aber die Kommunisten hatten es mit der Etablierung ihrer totalen Macht sehr eilig und verwendeten die Formulierungen aus dem Gesetz über die Wählerlisten auch noch in vielen anderen Gesetzen, um ihre außen- und innenpolitischen „Feinde“ von der politischen Mitwirkung im Staat auszuschließen. So hieß es im Artikel 6 des „Gesetzes zur Wahl der Volksvertreter der Verfassungsgebenden Versammlung“, das am 22. August 1945 beschlossen wurde: „Zum Volksvertreter kann jeder Bürger gewählt werden, der das Wahlrecht hat.“³¹⁷³ Und der Artikel 33 des am 23. August 1945 auf Vorschlag des Landwirtschaftsministeriums verabschiedeten „Gesetzes über die Agrarreform und Kolonisierung“ lautete: „Personen, die vom Gesetz her kein Wahlrecht haben, wird das Recht auf Zuteilung von Land verweigert.“³¹⁷⁴ Das Pressegesetz vom 24. August 1945 entzog unter Punkt 1, Artikel 6, Personen, denen „politische und bürgerliche Rechte aberkannt wurden“, das Recht, Verleger, Redakteure oder ständige Redaktionsmitglieder in Zeitungen oder Zeitschriften zu werden.³¹⁷⁵ Das am 25. August 1945 beschlossene „Gesetz über Vereinigungen, Versammlungen und andere öffentliche Zusammenkünfte“ postulierte im Artikel 5: „An der Gründung bzw. am Wirken politischer Parteien (Vereinigungen) können ausländische Staatsbürger oder Personen ohne

³¹⁷¹ Službeni list DFJ, I/1945, Nr. 59, 11. August 1945; GEIGER, Volksdeutsche, 217; vgl. Dokumentation der Vertreibung V, 198E-207E. Das Gesetz trat am 19. August 1945 in Kraft. Die serbische Volksregierung schloss zusätzlich auch noch die albanischen Balisti sowie Angehörige der ehemaligen SS-Division „Skanderbeg“ und der muslimischen Miliz vom Wahlrecht aus, die Provinzregierung der Vojvodina auch ehemalige ungarische „Pfeilkreuzler“, Mitglieder des Südungarischen und des Banater Kulturvereins, Mitglieder der „Eisernen Garde“ und der rumänischen Kulturorganisation ASTRA. – PORTMANN, Vojvodina, 109.

³¹⁷² GEIGER, Volksdeutsche, 218.

³¹⁷³ Službeni list DFJ, I/1945, Nr. 63, 24. August 1945.

³¹⁷⁴ Službeni list DFJ, I/1945, Nr. 64, 28. August 1945.

³¹⁷⁵ Službeni list DFJ, I/1945, Nr. 65, 31. August 1945.

Wahlrecht weder teilnehmen noch deren Mitglieder sein.“ Und Artikel 24 besagte: „Ausländische Staatsbürger und Personen ohne Wahlrecht dürfen keine öffentlichen Versammlungen einberufen oder leiten.“³¹⁷⁶

Auf den Wählerlisten für die Wahl der Volksabgeordneten für das Bundesparlament der Verfassungsgebenden Versammlung am 11. November 1945 wurden nur 8,383.457 Personen eingetragen, die bei weitem nicht alle Personen im wahlfähigen Alter umfassten. Edvard Kardelj hatte bei einer Pressekonferenz in London nur von etwa 200.000 Personen (oder etwas mehr als zwei % der Wahlberechtigten) gesprochen, die nicht in die Wählerlisten eingetragen worden waren, Tomić und Höpken übernahmen diese Zahl; Portmann ging hingegen von einer Bevölkerungszahl von 14 Millionen für Ende 1945 und etwa 67 % im wahlfähigen Alter aus, womit er auf 9,380.000 Personen kam. Da jedoch die Bevölkerung Jugoslawiens in der Volkszählung 1948 bereits 15,772.098 betrug, ist für Ende 1945 bereits von nahezu 15 Millionen auszugehen, womit auch die Zahl der Ende 1945 im wahlfähigen Alter befindlichen Personen bereits knapp 10 Millionen betragen haben müsste. Man darf daher durchaus eine Zahl von weit über einer Million vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen annehmen. Freilich, nicht nur der Ausschluss so vieler Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Tatsache der Einheitsliste der Volksfront (mit sogenannten verbundenen Kandidaten anderer Parteien) und die Einrichtung einer „Urne ohne Liste“ (*kutija bez liste*) machen deutlich, dass entgegen der KPJ-Propaganda diese Wahl weder „frei“ noch „demokratisch“ durchgeführt wurde und sich dadurch wesentlich von den Parlamentswahlen im November 1945 in Ungarn und Österreich unterschied.³¹⁷⁷

Neuerlich trat Minister Grol als schärfster Kritiker hervor, wenn er hinsichtlich des Artikels 33 des „Gesetzes über die Agrarreform und die Kolonisierung“ fragte: „Warum soll eine solche antisoziale, antihumane Verordnung ins Gesetz einbezogen werden, wenn dies unnötig ist?“ Man dürfe einen solchen Ausschluss von der Landzuteilung nicht der ganzen Familie und den Kindern „für alle Ewigkeit“ aufzwingen. „Sie werden nicht an die Reihe kommen, weil ihnen bereits eine Masse [an Kolonisten, Anm. Suppan] vorangeht, aber versagen Sie ihnen nicht das Recht aufs Leben.“³¹⁷⁸ Tatsächlich wurde im Artikel 10 des Gesetzes festgelegt, dass anbaufähiges Land von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und von Personen deutscher Nationalität, das gemäß AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 konfisziert worden sei, nun in den Bodenfonds für die Agrarreform und Kolonisierung einbezogen sei. Da galt auch nicht das allgemeine Prinzip des Gesetzes, dass das Land denjenigen gehören solle, die es bearbeiteten.³¹⁷⁹

³¹⁷⁶ Službeni list DFJ, I/1945, Nr. 65, 31. August 1945; vgl. GEIGER, Volksdeutsche, 218f.

³¹⁷⁷ S. TOMIĆ, Izbori u vrijeme revolucionarnog etatizma 1945-1953, in: Skupštini izbori u Jugoslaviji 1942-1982 (Beograd 1983) 75-102; HÖPKEN, Abweichung, 131; PORTMANN, Vojvodina, 110.

³¹⁷⁸ Aleksander PETKOVIĆ, Političke borbe za novu Jugoslaviju. Od drugog AVNOJ-a do prvog Ustava (Beograd 1958) 221f.; vgl. GEIGER, Volksdeutsche, 219.

³¹⁷⁹ Službeni list DFJ, I/1945, Nr. 64; vgl. GEIGER, Volksdeutsche, 220.

An der totalen Enteignung änderte auch nichts die Tatsache, dass den Jugoslawiendeutschen weder mit dem AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 noch mit der Interpretation vom 23. Mai 1945 die Staatsbürgerschaft im eigentlichen Sinn aberkannt worden war. Diese Interpretation ergibt sich auch aus dem Staatsbürgerschaftsgesetz vom 28. August 1945. Aber nicht einmal dieses Gesetz schloss die Jugoslawiendeutschen kollektiv vom Besitz der jugoslawischen Staatsbürgerschaft aus, sondern überantwortete diese Entscheidung als Kann-Bestimmung dem Innenministerium:

- Artikel 16:
„Die Staatsbürgerschaft im Demokratischen Föderativen Jugoslawien (DFJ) kann Angehörigen jener Nationalitäten aberkannt werden, deren Staaten sich am Kriege gegen die Völker des DFJ beteiligt haben, und die während des Krieges oder vor dem Krieg durch illoyales Verhalten gegen die nationalen und staatlichen Interessen der Völker des DFJ und gegen ihre Pflichten als Staatsangehörige verstoßen haben.“
- Artikel 18:
„Die Aberkennung gemäß Satz 1, Absatz 1, Artikel 16, erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder der betreffenden Person, falls diese nicht beweisen können, nicht in Verbindung mit illoyalen ehemaligen Staatsbürgern gestanden zu sein, und dass ihr persönliches Verhalten einwandfrei war, oder sie nach der Nationalität zu einem der jugoslawischen Völker gehören [...].“
- Artikel 35:
„Als Staatsbürger Jugoslawiens gelten alle Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes jugoslawische Staatsbürger nach den geltenden Vorschriften waren [...].“³¹⁸⁰

Die Verfassung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien aus dem Jahre 1946 postulierte zwar: „Staatsangehörige der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien dürfen nicht vertrieben werden.“ Aber es gab die Anmerkung: „Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen können Bürger von ihrem Wohnsitz vertrieben werden“, und: „Das Bundesgesetz bestimmt, in welchen Fällen und auf welche Weise Bürgern der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien die Staatsbürgerschaft aberkannt werden kann.“ Erst die Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz der FNRJ vom 1. Dezember 1948 entzog den Angehörigen der deutschen Minderheit die Staatsbürgerschaft, wenn sie sich nicht mehr in Jugoslawien befanden, da sie bis zum damaligen Zeitpunkt geflüchtet oder vertrieben worden sind:

„[...] Nicht zu den Staatsbürgern der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien [...] werden Personen deutscher Nationalität gezählt, die im Ausland leben und die während des Krieges oder vor dem Krieg mit ihrem illoyalen Verhalten gegenüber den nationalen oder staatlichen Interessen der Völker der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und gegen ihre staatsbürgerlichen Pflichten verstießen.“³¹⁸¹

³¹⁸⁰ Službeni list DFJ, I/1945, Nr. 64; vgl. Dokumentation der Vertreibung V, 208E-222E. Das Gesetz trat am 28. August 1945 in Kraft.

³¹⁸¹ Ustav Federativne Narodne Republike Jugoslavije, in: Službeni list Federativne Narodne Republike Jugoslavije, Beograd 1946, 15; Službeni list DFJ, IV/1948, Nr. 105, 4. decembra 1948.

Die Novelle trat wenige Tage vor der Verkündung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Kraft, in der es hieß, dass jeder Mensch das Recht auf Staatsbürgerschaft habe und dass niemandem weder das Recht auf Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden dürfe, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln. Und der Vertreter Jugoslawiens, Vladimir Dedijer, hatte in der Diskussion über den Entwurf der Deklaration am 15. Oktober 1948 noch vollmundig erklärt: „Seitdem die Kommission für Menschenrechte ins Leben gerufen wurde, hat die jugoslawische Delegation eine klare Stellung gegen jegliche Art von Diskriminierung und Vertreibung eingenommen.“³¹⁸² – Auf die Diskriminierung der Volksdeutschen in Jugoslawien dürfte er dabei wohl vergessen haben.

Die Umsetzung der „AVNOJ-Beschlüsse“ in der Vojvodina

Der Beschluss des inzwischen nach Belgrad übersiedelten Präsidiums des AVNOJ vom 21. November 1944 betraf vorerst noch nicht die Vertreibung, sondern die entschädigungslose Enteignung der „Deutschen“. Betroffen waren sowohl das gesamte Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsbürger auf jugoslawischem Territorium als auch das gesamte Vermögen „von Personen deutscher Nationalität“ (mit Ausnahme derjenigen Deutschen, die in den Reihen der jugoslawischen Volksbefreiungsarmee gekämpft hatten). Erst mit der „authentischen Auslegung“ vom 8. Juni 1945 verloren alle „jugoslawischen Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit oder deutscher Abstammung“ auch alle „bürgerlichen Rechte“, mit Ausnahme der Partisanen, der mit Partnern aus einer der jugoslawischen Nationalitäten oder mit Juden, Slowaken, Ukrainern, Magyaren oder Rumänen verheirateten Männer oder Frauen, schließlich der Deutschen, die nicht dem „Kulturbund“ beigetreten waren. Auf der Basis dieser Beschlüsse wurden im Verlauf des Jahres 1945 eine Reihe von Gesetzen verabschiedet (etwa das Gesetz über die Agrarreform und die Kolonisation vom 28. August 1945), die sämtliches Vermögen des Deutschen Reiches und von Personen deutscher Volkszugehörigkeit entschädigungslos in jugoslawisches Volksvermögen überführte – allein 389.256 ha land- und forstwirtschaftlichen Besitz von 68.035 Grundbesitzungen, dazu Bergwerke, Kraftwerke, Metall- und Stahlwerke, Hanf- und Zuckerfabriken, Mühlen und Brauereien, Gewerbebetriebe, Geschäfte, Stadthäuser, Bibliotheken etc. – und die ehemaligen Deutschen jugoslawischer Staatsangehörigkeit nun vom Wahlrecht ausschloss (Gesetz über die Staatsbürgerschaft in der Demokratischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 23. August 1945).³¹⁸³

³¹⁸² Govor jugoslavenskog delegata Vladimira Dedijera u Komitetu za socijalna pitanja, in: Borba, 16. oktobra 1948, str. 3; vgl. GEIGER, Volksdeutsche, 224f.

³¹⁸³ Dokumentation der Vertreibung V, 180E-184E; PETRANOVIĆ – ZEČEVIĆ, Jugoslavija, 745; Enciklopedija Slovenije, Bd. 7 (Ljubljana 1993) 367; KARNER, Volksgruppe, 125-128. Die Kom-

Bereits in einer Statistik zum 1. Jänner 1945 wurden für die Batschka und die Baranja die von „Volksfeinden verlassenen“ Landflächen erhoben, was nichts anders als eine Aufstellung der zu dieser Zeit bereits von Deutschen, Magyaren, Juden und anderen beschlagnahmten Güter bedeutete. Im Bereich der Ortskommandanturen Apatin, Bačka Topola, Bajmok, Batina, Darda, Irig, Kula, Novi Kneževac, Odžaci, Stara Palanka, Sombor, Subotica, Titel, Vrbas und Žabalj waren insgesamt bereits 111.569 Katastraljoch (= 64.196 ha³¹⁸⁴) beschlagnahmt worden, davon 76.902 von Deutschen, 13.963 von Magyaren, 13.070 von Juden und 1539 von anderen „Volksfeinden“. Mehr als 1000 Katastraljoch verloren die Deutschen in den früheren Gemeinden Vrbas, Crvenka, Sekić, Irig, Bajmok, Srpski Miletić, Feketić, Bački Brestovac, Mali Idos, Karavukovo, Obrovac, Kucura, Odžaci, Gajdobra, Bajša, Bač, die Magyaren in den Gemeinden Subotica, Stara Moravica und Bajša, die Juden in den Gemeinden Vajska und Subotica.³¹⁸⁵

Die KPJ verfolgte mit ihrem Enteignungs- und Besiedlungsprogramm ein dreifaches Ziel: die Bestrafung der Kriegsverbrecher und „Volksfeinde“; die totale Umkämpfung der Besitzverhältnisse; und die starke Veränderung der ethnischen Struktur zugunsten der Südslawen, vor allem der Serben. Der größte Teil des enteigneten Landes wurde an rund 226.000 überwiegend serbische Kolonisten verteilt, die zwischen September 1945 und Juli 1947 aus den Grenzgebieten Kroatiens in Bosnien, der Krajina, dem Kosovo und Montenegro angesiedelt wurden. Unter den 225.696 Kolonisten befanden sich 162.447 Serben, 40.176 Montenegriener, 12.000 Makedonier, 7134 Kroaten und 2091 Slowenen.³¹⁸⁶

Die unter dem Einfluss der kommunistischen Propaganda in den Partisaneneinheiten kämpfenden „Bauernsoldaten“ hatten sich zumindest oberflächlich von den sozialrevolutionären Nachkriegskonzeptionen begeistern lassen. Die Übernahme des sowjetischen Modells einer Nationalisierung des gesamten Landes und der Einrichtung von Kolchosen und Sovchosen ließ sich aber in Jugoslawien nicht durchsetzen. Die Partei wollte und musste die angesiedelten Bauern mit Landzuweisungen für ihre Verdienste im Volksbefreiungskrieg belohnen. Kommunistische Planer, die der Dorfbevölkerung ihr revolutionäres Gesellschaftskonzept aufzwingen wollten, hatten wenig Erfolg. Hierbei gab es sogar unterschiedliche Ansichten in der Parteiführung selbst. Aber im Gesetz von 23. August 1945 wurde deutlich verankert, dass das zugeteilte Land in das Privateigentum derjenigen Haushalte

mission für die Feststellung der Verbrechen der Okkupatoren und ihrer Helfer in der Vojvodina registrierte für den Kreis Pančevo (mit den Bezirken Alibunar, Bela Crkva, Kovačica, Kovin, Pančevo und Vršac) lediglich 324 Gegner des Faschismus und 101 Sympathisanten der Volksbefreiungsbewegung. – Arhiv Vojvodine, Fond Komisija za utvrđivanje zločina okupatora i njihovih pomagača u Vojvodine, F-183, pred. 130, 156, zitiert nach: PORTMANN, Vojvodina, 197-206.

³¹⁸⁴ Ein Katastraljoch hat eine Fläche von 5.754 m² oder 0,5754 ha.

³¹⁸⁵ Arhiv Vojvodine, Fond Vojna uprava, F-171, pred. 2 (DSCN5402.jpg.), zitiert nach: PORTMANN, Vojvodina, 305-326.

³¹⁸⁶ GAČEŠA, Agrarna reforma, 362.

übergehe, denen es zugeteilt wurde. Zwischen 1945 und 1947 wurden daher an etwa 96.000 Bauernfamilien aus der Vojvodina im Durchschnitt 2,2 ha zugesprochen, während ca. 41.000 Haushalte „äußerer“, also zugewanderter Kolonisten neben einem Haus mit Inventar durchschnittlich 5,6 ha Fläche zugeteilt erhielten. Somit wurde vorerst nach den Eigentumsverhältnissen eine dreiteilige Struktur aus privatem, genossenschaftlichem und staatlichem Besitz geschaffen. Einen leistungsfähigen, für den Markt und den Export produzierenden Bauernstand aber gab es nicht mehr.³¹⁸⁷

Schon im Sommer 1945 bestimmte die Regierung den „Aufkauf“ (*otkup*) von Weizen, Mais und Vieh zu gesetzlich festgelegten Preisen, die unter dem Marktwert lagen. Die Bauern mussten sich zwangsläufig an die nur ein Jahr zurückliegende deutsche und ungarische Besatzungszeit erinnern. Daher gab es zahlreiche Übergehungen der Abgabepflicht, sodass Innenminister Ranković bereits im Juli 1946 die Todesstrafe für jene „Banditen“ verlangte, die ihre Getreidebestände lieber verbrannten als sie dem Staat abzuliefern. Sogar Tito musste sich einschalten und verurteilte die „Kulakenpolitik“ in der Vojvodina. Nun kam es zur Durchkämmung der Dörfer, zu Hausdurchsuchungen, zu willkürlichen Beschlagnahmungen, auch zu brutalen Verhören. In manchen Orten rächten sich die Bauern mit Übergriffen gegen die „Aufkäufer“, sogar Ermordungen. Allein bis Mai 1947 landeten rund 9000 Bauern aus der Vojvodina kurzfristig im Gefängnis, über 1000 wurden später verurteilt. Obwohl die Landwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften (SRZ) pro Hektar nur 406 kg Weizen abzugeben hatten, die selbständigen Bauern hingegen 516 kg, blieben die Erträge aus den meist ineffizient und mit erstaunlich wenigen „Arbeitsfähigen“ wirtschaftenden Kollektivbetrieben hinter den Erwartungen der Parteifunktionäre zurück. Als im Jahre 1951 die im Gesetz von 1949 festgeschriebene Mindestdauer als Mitglied einer SRZ von drei Jahren auszulaufen begann, wurden die Behörden von einer Welle von Austrittsforderungen überrollt, die von der KPJ schließlich akzeptiert wurden. Dies bedeutete aber keineswegs eine Rückkehr zu den Agrarexporten der Zwischenkriegszeit.³¹⁸⁸

Die Umsetzung der „AVNOJ-Beschlüsse“ in Kroatien

Im Rahmen seiner dritten Sitzung am 9. Mai 1944 verabschiedete der „Antifaschistische Landesrat der Volksbefreiung Kroatiens“ (ZAVNOH) – auf der Basis des Deklarationsentwurfs des KNOJ und des Präsidiums des AVNOJ vom April

³¹⁸⁷ Michael PORTMANN, Repression und Widerstand auf dem Land. Die kommunistische Landwirtschaftspolitik in der jugoslawischen Vojvodina (1944 bis 1953), in: Südost-Forschungen 65/66 (2006/2007) 370-376; vgl. Melissa K. BOKOVY, Peasants and Communists. Politics and Ideology in the Yugoslav Countryside 1941-1953 (Pittsburgh 1998).

³¹⁸⁸ PORTMANN, Repression, 377-393; vgl. Jelena POPOV, Drama na vojvodanskom selu (1945-1952), (Novi Sad 2002).

1944 – eine eigene „Deklaration über die Grundrechte der Völker und Bürger des demokratischen Kroatien“, in der es ebenfalls hieß:

„Alle Bürger des föderativen Staates Kroatien sind gleich und gleichberechtigt vor dem Gesetz ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse oder Religion“, und: „Jedem Bürger ist die Sicherheit seiner Person und seines Eigentums gewährleistet.“ Außerdem: „Den nationalen Minderheiten in Kroatien sind alle nationalen Rechte zugesichert.“³¹⁸⁹

Auf der Basis dieses Beschlusses richtete die Partisanenbewegung im Frühjahr 1944 eine Bekanntmachung an die deutsche Minderheit in Kroatien.³¹⁹⁰

In der Republik Kroatien, in der auf Grund der AVNOJ-Beschlüsse 20.457 volksdeutsche Besitzungen mit insgesamt 120.977 Hektar enteignet worden waren, wurden mit den „Deutschen“ keine Verhandlungen geführt. In Anlehnung an die Urteile der Bezirksvolksgerichte fassten die für die Agrarreform und die Kolonisierung zuständigen Bezirkskommissionen ihre Entschlüsse praktisch selbständig.³¹⁹¹

Das jugoslawische Innenministerium hatte nicht nur das Staatsbürgerschaftsgesetz umzusetzen, sondern auch andere Beschlüsse des AVNOJ und der Provisorischen Nationalversammlung. So richtete es am 3. März 1946 ein Rundschreiben an die Innenministerien der Republiken und Provinzen, das diese wiederum an ihre untergeordneten Abteilungen für innere Angelegenheiten weiterleiten sollten. In diesem Rundschreiben gab es weitere Anweisungen darüber, wen der AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 betreffe und wie die Internierung der Volksdeutschen vorgenommen werden müsse, nun in Anlehnung an die authentische Interpretation vom 8. Juni 1945, die anordnete, „jegliche falsche Gesetzesanwendung als auch Unrecht zu vermeiden“.³¹⁹²

Das neue kommunistische Parlament beschloss die Rückgabe des von den *Ustaše* geraubten Vermögens an seine früheren Eigentümer bzw. deren Erben. Freilich war die große Mehrheit nicht mehr am Leben. Die Rückgabe bezog sich auf Häuser und Wohnungen, Geschäfte, Kanzleien, Immobilien, Handels- und Industriebetriebe. Die Zerstörungen in der Kriegszeit hatten sich in Zagreb in Grenzen gehalten. Die Rückgabe musste man allerdings vor einem Volksgericht durchsetzen – und dies gelang nur wenigen. Viele Vermögen waren von den *Ustaše* verschleudert worden, viele Wohnungen und Häuser waren auf Grund der großen

³¹⁸⁹ Zemaljsko antifašističko vijeće narodnog oslobođenja Hrvatske. Zbirka dokumenata 1944 (od 1. siječnja od 9. svibnja), (Zagreb 1970) 666f.

³¹⁹⁰ Zaključci II zasjedanja AVNOJ-a i nijemačka manjina u Hrvatskoj, Izdanje Prop-odjela Oblasnog NOO-a za Slavoniju, s.l., s.a. [1944], in: Nacionalna i sveučilišna biblioteka Zagreb, RV Hk-8° 22a, zitiert nach: GEIGER, Volksdeutsche, 211.

³¹⁹¹ GAČEŠA, Agrarna reforma, 218f.; vgl. Marijan MATICKA, Agrarna reforma i kolonizacija u Hrvatskoj 1945-1948 (Zagreb 1990).

³¹⁹² Narodna Republika Hrvatska, Ministarstvo unutrašnjih poslova, Odjel za izvršenje kazni, Pov. br. 421-1946, Zagreb, 12. ožujka 1946, Predmet: načelno uputstvo vrhu logorisanja osoba nje-mačke narodnosti, zitiert nach: GEIGER, Volksdeutsche, 223.

Wohnungsnot bereits von Kroaten in Besitz genommen, die rechtzeitig zu den Kommunisten übergegangen waren. Das Wohnungsamt führte Zwangseinquartierungen durch, sodass eine Wohnung von mehreren Familien geteilt wurde. Nicht wenige Juden – sogar jene, die mit den Partisanen gekämpft hatten – wurden als „Spekulanten“ oder gar als „Kollaborateure“ angeklagt und verurteilt. Als Tito 1948 die Auswanderung nach Israel erlaubte, bestiegen viele ein Schiff und emigrierten.³¹⁹³

Die Umsetzung der „AVNOJ-Beschlüsse“ in Slowenien

Für die Umsetzung des rechtlich keineswegs eindeutigen AVNOJ-Beschlusses vom 21. November 1944 und seiner Auslegung vom 23. Mai 1945 erließ die neue Volksrepublik Slowenien eine Reihe von gesetzlichen Regelungen, die für die Bewertung des Gesamtkomplexes wesentlich sind:

1. den „Erlass über den Übergang feindlichen Vermögens in staatliches Eigentum, über die staatliche Verwaltung des Vermögens abwesender Personen und die Beschlagnahme des von den Besatzungsmächten gewaltsam entfremdeten Vermögens“ (*Odlok o prehodu sovražnikovega imetja v državno svojino, o državnem upravljanju imetja odsotnih oseb in o zasegi imetja, ki so ga okupatorske oblasti prisilno odtujile* – ABl. DFJ Nr. 2/1945);
2. das „Gesetz über die Konfiszierung von Vermögen und die Durchführung der Konfiszierung“ (*Zakon o konfiskaciji imovine in o izvrševanju konfiskacije* – ABl. DFJ Nr. 40/45, 70/45 und 74/46);
3. das „Gesetz über die Beschlagnahme von Vermögen und die Vollziehung der Beschlagnahme“ (*Zakon o zaplembi premoženja in izvrševanju zaplembe* – ABl. FLRJ Nr. 61/46 und 74/46);
4. das „Gesetz über den Übergang feindlichen Vermögens in staatliches Eigentum und die Zwangsverwaltung des Vermögens abwesender Personen“ (*Zakon o prenosu sovražnikovega premoženja v državno last in o sekvestraciji premoženja odsotnih oseb* – ABl. FLRJ Nr. 63/46).³¹⁹⁴

Diese im Juni und Juli 1945 beschlossenen Detailgesetze legten die Konfiszierungsverfahren fest. In der ersten Phase erfolgte die „tatsächliche Erfassung des deutschen Vermögens“. Allerdings fand mangels Organisation keine geordnete und einheitliche Übernahme dieses Vermögens statt, denn es herrschte „nur die Initiative“ der Zivil-, Polizei- und Militärbehörden vor. In der „Phase der rechtlichen Erfassung“, die bis zum Jahresende 1945 dauerte, wurden 20.293 Konfiszierungsbescheide erlassen, womit über 90 % des gesamten „deutschen“ Eigentums in Slowenien erfasst waren. Die neue slowenische Regierung rechtfertigte

³¹⁹³ MILO, Satellitenstaat, 231-235.

³¹⁹⁴ Damjan GUŠTIN – Vladimir PREBILIČ, Die Rechtslage der deutschen Minderheit in Jugoslawien 1944 bis 1946, in: Kittel, Möller, Pešek, Tüma, Deutschsprachige Minderheiten, 312-316.

die Konfiszierung und Verstaatlichung des „deutschen“ Vermögens zum einen mit den hohen materiellen Schäden infolge der NS-Besatzung. Die slowenische Kommission für Kriegsschäden berechnete bis Ende September 1946 Schäden in Höhe von 31,4 Milliarden Dinar, was etwa 650 Millionen US-Dollar entsprach; damit wurden der deutschen Seite 66,3 % der Gesamtschäden zugerechnet. Die zweite Begründung lautete, dass die deutsche Besatzungsmacht für 41.699 Todesopfer oder Vermisste verantwortlich sei.³¹⁹⁵

Einen großen Teil des konfiszierten „deutschen“ Vermögens stellten etwa 160 Industrieunternehmen dar, unter ihnen die Krainische Industriegesellschaft (*Kranjska industrijska družba*), die Eisenhütte Gutenstein (Ravne n. K.), das Bergwerk und die Eisenhütte Štore, die Gießerei Marburg und Ölfelder in Lendava; einen fast gleichwertigen Anteil ergaben insgesamt 3123 Landgüter (ohne die ehemaligen Besitzungen der Gottscheer Deutschen), darunter die Besitzungen der Familie Thurn-Valsassina mit 6153 ha und der Familie Auersperg mit 5255 ha; auch die Liste der konfiszierten Geldinstitute, Geschäfte, Gaststätten, Gewerbebetriebe, Wohnhäuser und Schlösser war sehr umfangreich.³¹⁹⁶

Ebenso wichtig wie der AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 war das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 28. August 1945. Die Staatsangehörigkeit konnte durch Abstammung, Geburt, Einbürgerung oder nach den Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge erworben werden; die Staatsangehörigkeit ging durch Abwesenheit, Entziehung, Entlassung, Verzicht oder nach den Bestimmungen internationaler Verträge verloren. Nach Artikel 16 konnte die Staatsangehörigkeit der FVRJ „jedem entzogen werden, der seiner Nationalität nach einem der Völker angehört, deren Staaten sich an dem Kriege gegen die Völker der FVRJ beteiligt haben, und der während des Krieges oder in Verbindung damit vor dem Krieg durch illoyales Verhalten gegen die nationalen und staatlichen Interessen der Völker der FVRJ gegen seine Pflichten als Staatsangehöriger verstoßen hat“. Die Möglichkeit der Entziehung erstreckte sich also auf alle Deutschen, Magyaren, Bulgaren und Italiener, auch auf deren Ehegatten und Kinder.³¹⁹⁷

Ein dritter Gesetzeskomplex, der für die Abrechnung mit den Deutschen angewandt wurde, war das Gesetz über Straftaten gegen das Volk und den Staat (*Zakon o kaznivih dejanjih zoper narod in državo*), verabschiedet von der Provisorischen Nationalversammlung am 25. August 1945. Vor allem die wohlhabendsten und einflussreichsten Deutschen Sloweniens wurden von den Gerichten zu unterschiedlich hohen Freiheitsstrafen verurteilt, fast allen Verurteilten wurden

³¹⁹⁵ NEČAK, „Die Deutschen“, 398f.

³¹⁹⁶ NEČAK, „Die Deutschen“, 401f. Nach Berechnungen von Dr. Josef Trischler, dem ehemaligen Vorsitzenden des Verbandes der deutschen Genossenschaften in Neusatz, soll allein die Witwe von August Westen in Cilli ein Vermögen von 9.411.758 US-Dollar an Industriebetrieben, Häusern, Gütern und Aktien verloren haben.

³¹⁹⁷ GUŠTIN – PREBILIČ, Rechtslage, 316-330.

die Bürgerrechte aberkannt und das Vermögen beschlagnahmt. Immerhin erfolgte de iure keine Kollektivausbürgerung wie etwa aus der Tschechoslowakei. Im Übrigen verlangte das Staatsangehörigkeitsgesetz die individuelle Feststellung der Staatsangehörigkeit in den einzelnen föderativen Republiken und ein Registrierungsverfahren in der zuständigen Gemeinde.³¹⁹⁸

³¹⁹⁸ NEČAK, „Die Deutschen“, 392.